



2017/0332(COD)

15.5.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)
(COM(2017)0753 – C8-0019/2018 – 2017/0332(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Michel Dantin

(Neufassung – Artikel 104 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	94
ANHANG: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION	98

DE

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)
(COM(2017)0753 – C8-0019/2018 – 2017/0332(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0753),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0019/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die von der tschechischen Abgeordnetenversammlung, dem irischen Parlament, dem österreichischen Bundesrat und dem Unterhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom xxx¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom xxx²,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten³,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom xxx an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 104 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 104 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0000/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

³ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Natürliche Mineralwässer und Wässer, die Arzneimittel sind, sind aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, da diese Wässer unter die Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ bzw. die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰ fallen. Die Richtlinie 2009/54/EG betrifft jedoch sowohl natürliche Mineralwässer als auch Quellwässer, und nur die erstgenannte Kategorie sollte vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/54/EG muss Quellwasser den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie entsprechen. Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder Behältnissen zum Verkauf angeboten oder bei der Herstellung, Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln verwendet wird, muss bis zur Stelle der Einhaltung (d. h. bis zum Wasserhahn) den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und sollte danach

Geänderter Text

(3) Natürliche Mineralwässer und Wässer, die Arzneimittel sind, sind aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, da diese Wässer unter die Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ bzw. die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰ fallen. Die Richtlinie 2009/54/EG betrifft jedoch sowohl natürliche Mineralwässer als auch Quellwässer, und nur die erstgenannte Kategorie sollte vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/54/EG muss Quellwasser den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie entsprechen. ***Diese Verpflichtung darf sich jedoch nicht auf die mikrobiologischen Parameter gemäß Anhang I Teil A der vorliegenden Richtlinie erstrecken.*** Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder Behältnissen zum Verkauf angeboten oder bei der Herstellung, Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln verwendet

gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ als Lebensmittel angesehen werden.

wird, muss bis zur Stelle der Einhaltung (d. h. bis zum Wasserhahn) den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und sollte danach gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ als Lebensmittel angesehen werden.

⁶⁹ Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (Neufassung) (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45).

⁶⁹ Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (Neufassung) (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45).

⁷⁰ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁷⁰ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁷¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁷¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Or. fr

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Anschluss an die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser (Right2Water)⁷⁴ wurde eine unionsweite öffentliche Konsultation eingeleitet, und die Richtlinie 98/83/EG wurde auf ihre Effizienz und Leistungsfähigkeit hin

Geänderter Text

(4) Im Anschluss an die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser (Right2Water)⁷⁴ wurde eine unionsweite öffentliche Konsultation eingeleitet, und die Richtlinie 98/83/EG wurde auf ihre Effizienz und Leistungsfähigkeit hin

bewertet (REFIT-Bewertung)⁷⁵. Dabei wurde deutlich, dass einige Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG aktualisiert werden müssen. Es wurden vier Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungen möglich sind: die Liste der qualitätsbasierten Parameterwerte, die nur begrenzte Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, die unpräzisen Bestimmungen zur Information der Verbraucher und die Disparitäten zwischen Zulassungssystemen für Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Außerdem wurde im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser als besonderes Problem festgestellt, dass ein Teil der Bevölkerung und insbesondere ausgegrenzte Gruppen keinen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch haben; dieser Zugang stellt auch eine Verpflichtung gemäß dem Nachhaltigkeitsziel 6 der UN-Agenda 2030 dar. Ein letztes festgestelltes Problem ist das allgemein fehlende Bewusstsein für die Bedeutung von Wasserleckagen, die darauf zurückgehen, dass zu wenig in die Wartung und Erneuerung der Wasserinfrastruktur investiert wird. **Darauf wurde** auch im Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Wasserinfrastruktur⁷⁶ hingewiesen.

⁷⁴ COM(2014) 177 final

⁷⁵ SWD(2016) 428 final

⁷⁶ Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs SR 12/2017: „Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: In Bulgarien, Ungarn und Rumänien wurden eine höhere Wasserqualität und ein besserer Zugang zu Wasser erreicht, aber der Investitionsbedarf ist nach wie vor hoch.“

bewertet (REFIT-Bewertung)⁷⁵. Dabei wurde deutlich, dass einige Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG aktualisiert werden müssen. Es wurden vier Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungen möglich sind: die Liste der qualitätsbasierten Parameterwerte, die nur begrenzte Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, die unpräzisen Bestimmungen zur Information der Verbraucher und die Disparitäten zwischen Zulassungssystemen für Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Außerdem wurde im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser als besonderes Problem festgestellt, dass ein Teil der Bevölkerung und insbesondere ausgegrenzte Gruppen keinen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch haben; dieser Zugang stellt auch eine Verpflichtung gemäß dem Nachhaltigkeitsziel 6 der UN-Agenda 2030 dar. Ein letztes festgestelltes Problem ist das allgemein fehlende Bewusstsein für die Bedeutung von Wasserleckagen, die darauf zurückgehen, dass zu wenig in die Wartung und Erneuerung der Wasserinfrastruktur investiert wird, **worauf** auch im Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Wasserinfrastruktur⁷⁶ hingewiesen **wurde, und dass es bisweilen an entsprechenden Kenntnissen über die Wassersysteme mangelt.**

⁷⁴ COM(2014) 177 final

⁷⁵ SWD(2016) 428 final

⁷⁶ Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 12/2017: „Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: In Bulgarien, Ungarn und Rumänien wurden eine höhere Wasserqualität und ein besserer Zugang zu Wasser erreicht, aber der Investitionsbedarf ist nach wie vor hoch.“

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Liste der Parameter und Parameterwerte in der Richtlinie 98/83/EG eingehend darauf hin überprüft, ob aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts Anpassungen vorgenommen werden müssen. Den Ergebnissen dieser Überprüfung⁷⁷ zufolge sollten Darmpathogene und Legionella kontrolliert, sechs chemische Parameter oder Parametergruppen hinzugefügt **und drei repräsentative Stoffe mit endokriner Wirkung mit Vorsorge-Richtwerten berücksichtigt** werden. **Für drei der neuen Parameter sollten gemäß dem Vorsorgeprinzip Parameterwerte festgesetzt werden, die strenger als die von der WHO vorgeschlagenen, aber noch erreichbar sind.** In Bezug auf Blei erklärte die WHO, dass die Konzentrationen so niedrig wie nach vernünftigem Ermessen möglich sein sollten, und der Wert für Chrom wird von der WHO derzeit noch geprüft. **Für beide Parameter sollte daher ein Übergangszeitraum von zehn Jahren gelten, bevor die Werte verschärft werden.**

⁷⁷ Kooperationsprojekt zu Trinkwasserparametern des WHO-Regionalbüros für Europa: „Support to the revision of Annex I Council Directive 98/83/EC on the quality of water intended for human consumption (Drinking Water Directive) Recommendation“, 11. September 2017.

Geänderter Text

(5) Das Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Liste der Parameter und Parameterwerte in der Richtlinie 98/83/EG eingehend darauf hin überprüft, ob aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts Anpassungen vorgenommen werden müssen. Den Ergebnissen dieser Überprüfung⁷⁷ zufolge sollten Darmpathogene und Legionella kontrolliert **und** sechs chemische Parameter oder Parametergruppen hinzugefügt werden. **Den Empfehlungen der WHO, die auf den international aktuellsten wissenschaftlichen Daten und Nachweisen beruhen, sollte gefolgt werden und die Parameterwerte sollten entsprechend angepasst werden.** In Bezug auf Blei erklärte die WHO, dass die Konzentrationen so niedrig wie nach vernünftigem Ermessen möglich sein sollten, und der Wert für Chrom wird von der WHO derzeit noch geprüft.

⁷⁷ Kooperationsprojekt zu Trinkwasserparametern des WHO-Regionalbüros für Europa: „Support to the revision of Annex I Council Directive 98/83/EC on the quality of water intended for human consumption (Drinking Water Directive) Recommendation“, 11. September 2017.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Außerdem empfahl die WHO, drei Parameterwerte zu lockern und fünf Parameter aus der Liste zu streichen. **Diese Änderungen werden jedoch nicht als notwendig erachtet, da die Versorgungsunternehmen nach dem mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission⁷⁵ eingeführten risikobasierten Ansatz unter bestimmten Voraussetzungen einen Parameter aus der Liste der zu überwachenden Parameter streichen dürfen. Es existieren bereits Aufbereitungstechniken, mit denen diese Parameter eingehalten werden können.**

⁷⁵ Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6).

Geänderter Text

(6) Außerdem empfahl die WHO, drei Parameterwerte zu lockern und fünf Parameter aus der Liste zu streichen. **Diese Parameterwerte und Parameter waren im Rahmen der vorangegangenen Überarbeitungen im Sinne des Vorsorgeprinzips mangels hinreichender wissenschaftlicher Daten und Nachweise festgelegt worden. Da diese Lücken dank analysetechnischer Fortschritte und einer Verbesserung des wissenschaftlichen Kenntnisstands geschlossen werden konnten, sollten die betreffenden Parameterwerte und Parameter entsprechend den Empfehlungen der WHO, die auf den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, angepasst werden. Ergänzende Parameter oder strengere Parameterwerte hätten zur Folge, dass den Versorgungsunternehmen zusätzliche Kosten für Investitionen in die Infrastruktur und für die Aufbereitung entstehen, welche sich im Wasserpreis für die Verbraucher niederschlagen würden. Dies widerspricht dem Ziel des Zugangs zu bezahlbarem Wasser für alle.**

⁷⁸ Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Liegen keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Beurteilung der Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch einen in Wasser für den menschlichen Gebrauch enthaltenen Stoff oder zur Bestimmung seines zulässigen Werts vor, sollte dieser Stoff im Sinne des Vorsorgeprinzips bis zum Vorliegen aussagekräftigerer wissenschaftlicher Erkenntnisse „unter Beobachtung“ gestellt werden. Dies gilt beispielsweise für sogenannte „Stoffe mit endokriner Wirkung“ in Wasser für den menschlichen Gebrauch, die nach derzeitigem Stand der Wissenschaft keine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, deren Beobachtung jedoch aufgrund der potenziell von ihnen ausgehenden Gefahr für die Umwelt gerechtfertigt ist. Daher sollten die Mitgliedstaaten diese sich neu entwickelnden Parameter gesondert überwachen.

Or. fr

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die Indikatorparameter sind für die öffentliche Gesundheit nicht direkt

von Belang, sie sind jedoch wichtige Indikatoren für das Funktionieren der Wasserbereitungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie für die Wasserqualität. Diese Parameter können Störungen bei der Wasseraufbereitung aufzeigen und müssen daher von den Mitgliedstaaten überwacht werden.

Or. fr

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Präventive Sicherheitsplanung und risikobasierte Elemente wurden in der Richtlinie 98/83/EG nur in begrenztem Maße berücksichtigt. Die ersten Elemente eines risikobasierten Ansatzes wurden bereits 2015 mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 eingeführt, mit der die Richtlinie 98/83/EG dahingehend geändert wurde, dass die Mitgliedstaaten von den von ihnen eingeführten Überwachungsprogrammen abweichen dürfen, sofern glaubwürdige Risikobewertungen durchgeführt werden, die sich auf die Leitlinien der WHO für die Qualität von Trinkwasser⁷⁹ stützen können. Diese Leitlinien, in denen das Konzept des „Wassersicherheitsplans“ festgelegt ist, sowie die Norm EN 15975-2 (Sicherheit der Trinkwasserversorgung) bilden international anerkannte Grundsätze für die Gewinnung, Verteilung, Überwachung und Parameteranalyse von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Sie sollten in dieser Richtlinie beibehalten werden. Um sicherzustellen, dass sich diese Grundsätze nicht auf Überwachungsaspekte beschränken, um Zeit und Ressourcen auf wirklich bedeutende Risiken und

Geänderter Text

(8) Präventive Sicherheitsplanung und risikobasierte Elemente wurden in der Richtlinie 98/83/EG nur in begrenztem Maße berücksichtigt. Die ersten Elemente eines risikobasierten Ansatzes wurden bereits 2015 mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 eingeführt, mit der die Richtlinie 98/83/EG dahingehend geändert wurde, dass die Mitgliedstaaten von den von ihnen eingeführten Überwachungsprogrammen abweichen dürfen, sofern glaubwürdige Risikobewertungen durchgeführt werden, die sich auf die Leitlinien der WHO für die Qualität von Trinkwasser⁷⁹ stützen können. Diese Leitlinien, in denen das Konzept des „Wassersicherheitsplans“ festgelegt ist, sowie die Norm EN 15975-2 (Sicherheit der Trinkwasserversorgung) bilden international anerkannte Grundsätze für die Gewinnung, Verteilung, Überwachung und Parameteranalyse von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Sie sollten in dieser Richtlinie beibehalten werden. Um sicherzustellen, dass sich diese Grundsätze nicht auf Überwachungsaspekte beschränken, um Zeit und Ressourcen auf wirklich bedeutende Risiken und

kostenwirksame Maßnahmen an der Quelle zu konzentrieren und um Analysen und Anstrengungen für nicht relevante Fragen zu vermeiden, sollte ein vollständiger risikobasierter Ansatz für die gesamte Versorgungskette vom Entnahmegebiet über die Verteilung bis zum Wasserhahn eingeführt werden. Dieser Ansatz sollte drei Komponenten umfassen: erstens eine Bewertung der Gefahren im Zusammenhang mit dem Entnahmegebiet („Gefahrenbewertung“) durch den Mitgliedstaat im Einklang mit den WHO-Leitlinien und dem WHO-Handbuch für den Wassersicherheitsplan⁸⁰, zweitens die Möglichkeit für das Versorgungsunternehmen, die Überwachung auf die Hauptrisiken abzustimmen („Risikobewertung der Versorgung“) und drittens eine Bewertung der von **Hausinstallationen** möglicherweise ausgehenden Risiken (z. B. Legionella oder Blei) durch den Mitgliedstaat („Risikobewertung von Hausinstallationen“). Diese Bewertungen sollten regelmäßig überprüft werden, u. a. als Reaktion auf Bedrohungen aufgrund von klimabedingten Wetterextremen, bekannte Änderungen der menschlichen Tätigkeit im Entnahmegebiet oder quellbezogene Vorfälle. Der risikobasierte Ansatz gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Versorgungsunternehmen.

⁷⁹ Guidelines for drinking water quality, vierte Auflage,

kostenwirksame Maßnahmen an der Quelle zu konzentrieren und um Analysen und Anstrengungen für nicht relevante Fragen zu vermeiden, sollte ein vollständiger risikobasierter Ansatz für die gesamte Versorgungskette vom Entnahmegebiet über die Verteilung bis zum Wasserhahn eingeführt werden. Dieser Ansatz sollte **sich auf die im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG gewonnenen Erkenntnisse und umgesetzten Maßnahmen stützen und sollte den Auswirkungen des Klimawandels auf die Ressource Wasser besser Rechnung tragen. Der risikobasierte Ansatz sollte** drei Komponenten umfassen: erstens eine Bewertung der Gefahren im Zusammenhang mit dem Entnahmegebiet („Gefahrenbewertung“) durch den Mitgliedstaat im Einklang mit den WHO-Leitlinien und dem WHO-Handbuch für den Wassersicherheitsplan⁸⁰, zweitens die Möglichkeit für das Versorgungsunternehmen, die Überwachung auf die Hauptrisiken abzustimmen („Risikobewertung der Versorgung“) und drittens eine Bewertung der von **Inneninstallationen, insbesondere in prioritären Räumlichkeiten**, möglicherweise ausgehenden Risiken (z. B. Legionella oder Blei) durch den Mitgliedstaat („Risikobewertung von Hausinstallationen“). Diese Bewertungen sollten regelmäßig überprüft werden, u. a. als Reaktion auf Bedrohungen aufgrund von klimabedingten Wetterextremen, bekannte Änderungen der menschlichen Tätigkeit im Entnahmegebiet oder quellbezogene Vorfälle. Der risikobasierte Ansatz gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, **den für die Verunreinigung oder das Verunreinigungsrisiko verantwortlichen Interessenträgern** und den Versorgungsunternehmen.

⁷⁹ Guidelines for drinking water quality, vierte Auflage,

Weltgesundheitsorganisation, 2011,
http://www.who.int/water_sanitation_health/publications/2011/dwq_guidelines/en/index.html

⁸⁰ Water Safety Plan Manual: step-by-step risk management for drinking water suppliers, Weltgesundheitsorganisation, 2009,
http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/75141/1/9789241562638_eng.pdf

Weltgesundheitsorganisation, 2011,
http://www.who.int/water_sanitation_health/publications/2011/dwq_guidelines/en/index.html

⁸⁰ Water Safety Plan Manual: step-by-step risk management for drinking water suppliers, Weltgesundheitsorganisation, 2009,
http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/75141/1/9789241562638_eng.pdf

Or. fr

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Gefahrenbewertung sollte darauf ausgerichtet sein, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung von Wasserkörpern führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Gefahren und mögliche Verunreinigungsquellen im Zusammenhang mit diesen Wasserkörpern ermitteln und die Schadstoffe überwachen, die sie beispielsweise wegen der ermittelten Gefahren (z. B. Mikroplastik, Nitrate, Pestizide oder im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹ identifizierte Arzneimittel), wegen ihres natürlichen Vorkommens im Entnahmegebiet (z. B. Arsen) oder aufgrund von Informationen der Versorgungsunternehmen (z. B. plötzlicher Anstieg eines Parameters im Rohwasser) für relevant erachten. Diese Parameter sollten als Anzeiger dienen, die

Geänderter Text

(9) Die Gefahrenbewertung sollte darauf ausgerichtet sein, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung von Wasserkörpern führen **oder führen können**, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Gefahren und mögliche Verunreinigungsquellen im Zusammenhang mit diesen Wasserkörpern ermitteln und die Schadstoffe überwachen, die sie beispielsweise wegen der ermittelten Gefahren (z. B. Mikroplastik, Nitrate, Pestizide oder im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹ identifizierte Arzneimittel), wegen ihres natürlichen Vorkommens im Entnahmegebiet (z. B. Arsen) oder aufgrund von Informationen der Versorgungsunternehmen (z. B. plötzlicher Anstieg eines Parameters im Rohwasser) für relevant erachten. Diese

Maßnahmen der zuständigen Behörden auslösen, um in Zusammenarbeit mit **Versorgungsunternehmen und** Interessenträgern die Belastung der Wasserkörper zu mindern (z. B. Präventions- und Minderungsmaßnahmen einschließlich, wo erforderlich, Untersuchungen zum Verständnis der Auswirkungen auf die Gesundheit), diese Wasserkörper zu schützen und gegen die Verunreinigungsquelle vorzugehen.

⁸¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Parameter sollten **im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG** als Anzeiger dienen, die Maßnahmen der zuständigen Behörden auslösen, um in Zusammenarbeit mit **allen** Interessenträgern die Belastung der Wasserkörper zu mindern (z. B. Präventions- und Minderungsmaßnahmen einschließlich, wo erforderlich, Untersuchungen zum Verständnis der Auswirkungen auf die Gesundheit), diese Wasserkörper zu schützen und gegen die Verunreinigungsquelle **oder das Verunreinigungsrisiko** vorzugehen.

⁸¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Or. fr

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Parameterwerte, anhand deren die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bewertet wird, sind an dem Punkt einzuhalten, an dem Wasser für den menschlichen Gebrauch dem jeweiligen Abnehmer zur Verfügung gestellt wird. Die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch kann jedoch vom Zustand der Hausinstallation beeinflusst werden. Die WHO hat festgestellt, dass in der Union unter allen Krankheitserregern, die durch das Wasser übertragen werden können, von Legionella die stärkste Gesundheitsbelastung ausgeht. Sie werden über Warmwassersysteme durch Inhalation (z. B. beim Duschen)

Geänderter Text

(11) Die Parameterwerte, anhand deren die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bewertet wird, sind an dem Punkt einzuhalten, an dem Wasser für den menschlichen Gebrauch dem jeweiligen Abnehmer zur Verfügung gestellt wird. Die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch kann jedoch vom Zustand der Hausinstallation beeinflusst werden. Die WHO hat festgestellt, dass in der Union unter allen Krankheitserregern, die durch das Wasser übertragen werden können, von Legionella, **und insbesondere von Legionella pneumophila, das für die meisten Fälle der Legionärskrankheit in der Union**

übertragen. Folglich stehen sie eindeutig mit **Hausinstallationen** im Zusammenhang. Da eine einseitige Verpflichtung, alle privaten und öffentlichen Räumlichkeiten auf diesen Krankheitserreger hin zu überwachen, zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde, ist eine Risikobewertung von **Hausinstallationen** besser geeignet, um diesem Problem zu begegnen. Bei der Risikobewertung von **Hausinstallationen** sollten zudem auch die potenziellen Risiken berücksichtigt werden, die von Produkten und Materialien ausgehen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Die Risikobewertung von **Hausinstallationen** sollte daher *u. a.* die schwerpunktmäßige Überwachung von prioritären Räumlichkeiten, die Bewertung der von **Hausinstallationen** und dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehenden Risiken *sowie die Überprüfung der Leistung von mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommenden Bauprodukten auf Basis der Leistungserklärung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*⁸² umfassen. Zusammen mit der Risikobewertung von Hausinstallationen sind auch die Angaben gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸³ zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um u. a. sicherzustellen, dass geeignete Kontroll- und Managementmaßnahmen (z. B. im Falle von Krankheitsausbrüchen) im Einklang mit dem WHO-Leitfaden⁸⁴ vorhanden sind und dass von der Migration aus **Bauprodukten** keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. *Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 müssen jedoch im Falle, dass diese Maßnahmen zu*

verantwortlich ist, die stärkste Gesundheitsbelastung ausgeht. Sie werden über Warmwassersysteme durch Inhalation (z. B. beim Duschen) übertragen. Folglich stehen sie eindeutig mit **Inneninstallationen** im Zusammenhang. Da eine einseitige Verpflichtung, alle privaten und öffentlichen Räumlichkeiten auf diesen Krankheitserreger hin zu überwachen, zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen *und dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen* würde, ist eine Risikobewertung von **Inneninstallationen** besser geeignet, um diesem Problem zu begegnen, *insbesondere im Falle von prioritären Räumlichkeiten, die von einer großen Anzahl von Personen oder von gefährdeten Personen genutzt werden*. Bei der Risikobewertung von **Inneninstallationen** sollten zudem auch die potenziellen Risiken berücksichtigt werden, die von Produkten und Materialien ausgehen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Die Risikobewertung von **Inneninstallationen** sollte daher die schwerpunktmäßige Überwachung von prioritären Räumlichkeiten *sowie* die Bewertung der von **Inneninstallationen** und dafür verwendeten Produkten und Materialien, *die mit Wasser in Berührung kommen*, ausgehenden Risiken umfassen. Zusammen mit der Risikobewertung von Hausinstallationen sind auch die Angaben gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸³ zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um u. a. sicherzustellen, dass geeignete Kontroll- und Managementmaßnahmen (z. B. im Falle von Krankheitsausbrüchen) im Einklang mit dem WHO-Leitfaden⁸⁴ *in prioritären Räumlichkeiten* vorhanden sind und dass von der Migration aus *mit Wasser in Berührung kommenden*

Einschränkungen des freien Verkehrs von Produkten und Materialien in der Union führen, diese Einschränkungen ordnungsgemäß begründet und strikt verhältnismäßig sein und dürfen kein Mittel für willkürliche Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten darstellen.

⁸² Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

⁸³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁸⁴ „Legionella and the prevention of Legionellosis“, Weltgesundheitsorganisation, 2007, http://www.who.int/water_sanitation_health/emerging/legionella.pdf

Stoffen und Materialien keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.

⁸² Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

⁸³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁸⁴ „Legionella and the prevention of Legionellosis“, Weltgesundheitsorganisation, 2007, http://www.who.int/water_sanitation_health/emerging/legionella.pdf

Or. fr

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

(12) Mit den Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG zur Qualitätssicherung in Bezug auf Aufbereitung, Anlagen und Materialien ist es nicht gelungen, Hindernisse auf dem Binnenmarkt zu beseitigen, soweit es sich um den freien Verkehr von Bauprodukten handelt, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Es existieren weiterhin nationale Produktzulassungen mit unterschiedlichen Anforderungen von einem Mitgliedstaat zum anderen. Dies macht es für die Hersteller schwierig und kostspielig, ihre Produkte in der gesamten Union zu vermarkten. **Technische Hindernisse lassen sich nur wirksam beseitigen, wenn im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisierte technische Spezifikationen für Bauprodukte festgelegt werden, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Gemäß dieser Verordnung könnten Europäische Normen zur Harmonisierung der Bewertungsverfahren für Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, ausgearbeitet und Schwellenwerte und Klassen für die Leistung in Bezug auf ein wesentliches Merkmal festgelegt werden. Zu diesem Zweck wurde in das Arbeitsprogramm für Normungstätigkeiten 2017⁸⁵ ein Normungsauftrag speziell für Normungsarbeiten im Bereich Hygiene und Sicherheit von mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommenden Bauprodukten und Materialien im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 aufgenommen, und im Jahr 2018 soll eine Norm veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung dieser harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union wird eine rationale Beschlussfassung für das Inverkehrbringen von Bauprodukten, die**

(12) Mit den Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG zur Qualitätssicherung in Bezug auf Aufbereitung, Anlagen und Materialien ist es nicht gelungen, Hindernisse auf dem Binnenmarkt zu beseitigen, soweit es sich um den freien Verkehr von Bauprodukten handelt, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Es existieren weiterhin nationale Produktzulassungen mit unterschiedlichen Anforderungen von einem Mitgliedstaat zum anderen. Dies macht es für die Hersteller schwierig und kostspielig, ihre Produkte in der gesamten Union zu vermarkten. **Diese Situation ist darauf zurückzuführen, dass es keine europäischen Mindesthygienestandards für alle Produkte und Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, gibt – derartige Standards sind jedoch eine Grundvoraussetzung für die volle und uneingeschränkte Realisierung der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten. Die Beseitigung technischer Hindernisse und die Konformität aller Produkte und Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, können daher nur erreicht werden, wenn auf EU-Ebene Mindestqualitätsanforderungen festgelegt werden. Infolgedessen sollten die Bestimmungen durch ein Harmonisierungsverfahren für derartige Produkte und Materialien gestärkt werden. Grundlage hierfür sollten die Erfahrungen und Fortschritte mehrerer Mitgliedstaaten bilden, die eine Koalition gebildet haben und seit mehreren Jahren an einer regulatorischen Annäherung in diesem Bereich arbeiten.**

mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, oder deren Bereitstellung auf dem Markt ermöglichen. Infolgedessen sollten die Bestimmungen **für Anlagen und Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, gestrichen, teilweise durch Bestimmungen für die Risikobewertung von Hausinstallationen ersetzt und durch einschlägige harmonisierte Normen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ergänzt** werden.

⁸⁵ SWD(2016) 185 final

⁸⁵ SWD(2016) 185 final

Or. fr

Begründung

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erstreckt sich nicht auf alle Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen; das Thema dieser Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen, wird nur in Artikel 10 behandelt und betrifft nicht alle Phasen der Wasserlieferkette. Bezüglich des CEN-Mandats: Auch wenn das Mandat Ende 2018 erteilt werden sollte, ist noch immer nicht bekannt, wie lange das CEN dafür benötigt, die Normung zu entwickeln. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das Mandat des CEN die Entwicklung einer harmonisierten Analyseverfahren der Leistungsfähigkeit von Materialien betrifft. Eine derartige Methode ermöglicht es gegebenenfalls nicht, Mindesthygieneanforderungen auf EU-Ebene festzulegen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der risikobasierte Ansatz sollte schrittweise von allen Versorgungsunternehmen angewendet werden, einschließlich kleiner Versorgungsunternehmen, da die Bewertung der Richtlinie 98/83/EG Mängel bei der Anwendung der Richtlinie durch diese Versorgungsunternehmen ergeben hat, die in manchen Fällen auf die Kosten der Durchführung unnötiger

Geänderter Text

(14) Der risikobasierte Ansatz sollte schrittweise von allen Versorgungsunternehmen angewendet werden, einschließlich kleiner **und mittlerer** Versorgungsunternehmen, da die Bewertung der Richtlinie 98/83/EG Mängel bei der Anwendung der Richtlinie durch diese Versorgungsunternehmen ergeben hat, die in manchen Fällen auf die Kosten der Durchführung unnötiger

Überwachungsmaßnahmen zurückzuführen waren. Bei Anwendung des risikobasierten Ansatzes sind *Sicherheitserwägungen* zu berücksichtigen.

Überwachungsmaßnahmen zurückzuführen waren. Bei Anwendung des risikobasierten Ansatzes sind *Erwägungen in Bezug auf die Wassersicherheit und das Verursacherprinzip* zu berücksichtigen.

Or. fr

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bei Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie sollte der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich der Ursache nachgehen und dafür sorgen, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen so bald wie möglich getroffen werden, damit die Qualität des Wassers wiederhergestellt wird. In Fällen, in denen von der Wasserversorgung eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht, sollte die Bereitstellung solchen Wassers untersagt oder seine Verwendung eingeschränkt werden. Außerdem *ist klarzustellen, dass* die Mitgliedstaaten *eine* Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für Werte im Zusammenhang mit mikrobiologischen und chemischen Parametern *automatisch als* potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit *werten sollten*. In Fällen, in denen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich sind, sollten entsprechend Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags vorrangig solche Maßnahmen getroffen werden, die das Problem an seinem Ursprung lösen.

Geänderter Text

(15) Bei Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie sollte der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich der Ursache nachgehen und dafür sorgen, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen so bald wie möglich getroffen werden, damit die Qualität des Wassers wiederhergestellt wird. In Fällen, in denen von der Wasserversorgung eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht, sollte die Bereitstellung solchen Wassers untersagt oder seine Verwendung eingeschränkt werden. Außerdem *sollten* die Mitgliedstaaten *bei* Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für Werte im Zusammenhang mit mikrobiologischen und chemischen Parametern *feststellen, ob die Überschreitung eine* potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit *darstellt oder nicht. Dazu sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Ausmaß der Überschreitung der Mindestanforderungen sowie die Art des betreffenden Parameters berücksichtigen*. In Fällen, in denen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich sind, sollten entsprechend Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags vorrangig solche Maßnahmen getroffen werden, die das Problem an seinem

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Mitgliedstaaten sollten **nicht länger** die Befugnis erhalten, Abweichungen von dieser Richtlinie zuzulassen. Abweichungen wurden ursprünglich angewendet, um den Mitgliedstaaten bis zu neun Jahre Zeit für die Behebung der Nichteinhaltung eines Parameterwerts zu geben. Dieses Verfahren hat sich als für die Mitgliedstaaten **und die Kommission gleichermaßen aufwendig** erwiesen. **In** einigen Fällen **hat sich dadurch auch** das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen verzögert, da die Möglichkeit einer Abweichung als Übergangszeitraum betrachtet wurde. Die Bestimmung über Abweichungen sollte daher **gestrichen** werden. **Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollten bei einer Überschreitung von Parameterwerten die Bestimmungen über Abhilfemaßnahmen unverzüglich angewendet werden, ohne dass eine Abweichung vom Parameterwert zugelassen werden darf.** Von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 98/83/EG zugelassene Abweichungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie noch gelten, sollten **jedoch bis Ablauf der Dauer der Abweichung** weiter gelten, **dürfen aber nicht erneuert werden.**

Geänderter Text

(16) Die Mitgliedstaaten sollten die Befugnis erhalten, Abweichungen von dieser Richtlinie zuzulassen. Abweichungen wurden ursprünglich angewendet, um den Mitgliedstaaten bis zu neun Jahre Zeit für die Behebung der Nichteinhaltung eines Parameterwerts zu geben. Dieses Verfahren hat sich **im Hinblick auf die mit der Richtlinie angestrebten Ziele** als **hilfreich** für die Mitgliedstaaten erwiesen. **Dennoch ist festzustellen, dass dieses Verfahren in** einigen Fällen das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen verzögert **hat**, da die Möglichkeit einer Abweichung **zuweilen** als Übergangszeitraum betrachtet wurde. **Trotzdem ist es angesichts der in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Verschärfung der Qualitätsparameter einerseits und des zunehmenden Nachweises neuer Schadstoffe andererseits – wodurch zunehmend Bewertungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Umgang mit diesen Schadstoffen erforderlich werden – auch weiterhin notwendig, ein Abweichungsverfahren beizubehalten, das an diese Realitäten angepasst ist.** Die Bestimmung über Abweichungen sollte daher **geändert** werden, **um sicherzustellen, dass sich die Mitgliedstaaten schneller und wirksamer an die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie anpassen.** Von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 98/83/EG zugelassene

Abweichungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie noch gelten, sollten **des Weiteren nach den Modalitäten, die mit den zur Einführung des Abweichungsverfahrens geltenden Bestimmungen festgelegt wurden**, weiter gelten.

Or. fr

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In ihrer Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser von 2014⁸⁶ forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, allen Bürgerinnen und Bürgern einen Mindestzugang zur Wasserversorgung gemäß den Empfehlungen der WHO zu sichern. Außerdem sagte sie zu, weiterhin „durch ihre Umweltpolitik [...] dafür [zu] sorgen, dass die gesamte Bevölkerung [...] besseren Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser [...] hat“⁸⁷. Dies steht im Einklang mit dem UN-Nachhaltigkeitsziel 6 und dem damit verbundenen Einzelziel, „allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle zu erreichen“. Das Konzept des gerechten Zugangs umfasst eine breite Palette von Aspekten wie Verfügbarkeit (z. B. geografische Gegebenheiten, fehlende Infrastruktur oder die besondere Situation bestimmter Teile der Bevölkerung), Qualität, Akzeptanz oder Erschwinglichkeit. In Bezug auf Erschwinglichkeit sei daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten bei der im Einklang mit dem Kostendeckungsprinzip gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erfolgenden Festlegung der Wassergebühren

Geänderter Text

(17) In ihrer Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser von 2014⁸⁶ forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, allen Bürgerinnen und Bürgern einen Mindestzugang zur Wasserversorgung gemäß den Empfehlungen der WHO zu sichern. Außerdem sagte sie zu, weiterhin „durch ihre Umweltpolitik [...] dafür [zu] sorgen, dass die gesamte Bevölkerung [...] besseren Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser [...] hat“⁸⁷. Dies steht im Einklang mit dem UN-Nachhaltigkeitsziel 6 und dem damit verbundenen Einzelziel, „allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle zu erreichen“. Das Konzept des gerechten Zugangs umfasst eine breite Palette von Aspekten wie Verfügbarkeit (z. B. geografische Gegebenheiten, fehlende Infrastruktur oder die besondere Situation bestimmter Teile der Bevölkerung), Qualität, Akzeptanz oder Erschwinglichkeit. In Bezug auf Erschwinglichkeit sei daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten bei der im Einklang mit dem Kostendeckungsprinzip gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erfolgenden Festlegung der Wassergebühren

Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung berücksichtigen und daher Sozialtarife festsetzen oder Maßnahmen zum Schutz von sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen treffen können. Diese Richtlinie befasst sich insbesondere mit den die Qualität und die Verfügbarkeit betreffenden Aspekten des Zugangs zu Wasser. Zur Regelung dieser Aspekte sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative und als Beitrag zur Umsetzung von Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte⁸⁸, nach dem jede Person „das Recht auf Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen wie Wasserversorgung“ hat, verpflichtet werden, die Frage des Zugangs zu Wasser auf nationaler Ebene anzugehen mit einem gewissen Ermessensspielraum bezüglich der genauen Art der durchzuführenden Maßnahmen. Dies kann durch Maßnahmen erfolgen, die u. a. darauf abzielen, den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle zu verbessern (z. B. durch frei zugängliche Wasserspender in den Städten) und seine Verwendung zu fördern, indem die unentgeltliche Bereitstellung von Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden und Restaurants unterstützt wird.

⁸⁶ COM(2014)177 final.

⁸⁷ COM(2014)177 final, S. 12.

⁸⁸ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (2017/C 428/09) vom 17. November 2017 (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung berücksichtigen und daher Sozialtarife festsetzen oder Maßnahmen zum Schutz von sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen treffen können. Diese Richtlinie befasst sich insbesondere mit den die Qualität und die Verfügbarkeit betreffenden Aspekten des Zugangs zu Wasser. Zur Regelung dieser Aspekte sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative und als Beitrag zur Umsetzung von Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte⁸⁸, nach dem jede Person „das Recht auf Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen wie Wasserversorgung“ hat, verpflichtet werden, die Frage des Zugangs zu **bezahlbarem** Wasser auf nationaler Ebene anzugehen mit einem gewissen Ermessensspielraum bezüglich der genauen Art der durchzuführenden Maßnahmen. Dies kann durch Maßnahmen erfolgen, die u. a. darauf abzielen, den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle zu verbessern, (z. B. **durch Vermeidung von aus gesundheitlicher Sicht ungerechtfertigten Verschärfungen der Anforderungen an die Wasserqualität, durch die sich der Wasserpreis für die Bürger erhöhen würde und** durch frei zugängliche Wasserspender in den Städten) und seine Verwendung zu fördern, indem die unentgeltliche Bereitstellung von Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden und Restaurants unterstützt wird.

⁸⁶ COM(2014)177 final.

⁸⁷ COM(2014)177 final, S. 12..

⁸⁸ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (2017/C 428/09) vom 17. November 2017 (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

Or. fr

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) In seiner EntschlieÙung zu den „Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser“⁸⁹ forderte das Europäische Parlament, „dass die Mitgliedstaaten den Bedürfnissen benachteiligter Gruppen in der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit widmen sollten“⁹⁰. Die besondere Lage von – sesshaften oder nicht sesshaften – Minderheitenkulturen wie Roma, Sinti, „Travellers“, „Kalé“, „Gens du voyage“ usw. und insbesondere deren fehlender Zugang zu Trinkwasser wurde auch im Bericht der Kommission über die Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma⁹¹ und in der Empfehlung des Rates für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten⁹² anerkannt. In diesem allgemeinen Kontext sollten die Mitgliedstaaten besonders auf schutzbedürftige und ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen achten und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese Gruppen Zugang zu Wasser haben. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, diese Gruppen festzulegen, sollten diese mindestens Flüchtlinge, Nomadengemeinschaften, Obdachlose und – sesshafte oder nicht sesshafte – Minderheitenkulturen wie Roma, Sinti, „Travellers“, „Kalé“, „Gens du voyage“ usw. umfassen. Diese im Ermessen der Mitgliedstaaten liegenden Maßnahmen könnten z. B. die Bereitstellung alternativer Versorgungssysteme (individuelle Aufbereitungsanlagen), die Bereitstellung von Wasser in Tanks (Lastwagen oder Zisternen) und die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur in **Lagers**

Geänderter Text

(18) In seiner EntschlieÙung zu den „Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser“⁸⁹ forderte das Europäische Parlament, „dass die Mitgliedstaaten den Bedürfnissen benachteiligter Gruppen in der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit widmen sollten“⁹⁰. Die besondere Lage von – sesshaften oder nicht sesshaften – Minderheitenkulturen wie Roma, Sinti, „Travellers“, „Kalé“, „Gens du voyage“ usw. und insbesondere deren fehlender Zugang zu Trinkwasser wurde auch im Bericht der Kommission über die Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma⁹¹ und in der Empfehlung des Rates für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten⁹² anerkannt. In diesem allgemeinen Kontext sollten die Mitgliedstaaten besonders auf schutzbedürftige und ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen achten und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese Gruppen Zugang zu Wasser haben. ***Unter Achtung des Grundsatzes der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen, der in Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG verankert ist, verbessern die Mitgliedstaaten den Zugang schutzbedürftiger und ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen zu Wasser, ohne dadurch die Versorgung mit bezahlbarem, hochwertigem Wasser für alle zu gefährden.*** Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, diese Gruppen festzulegen, sollten diese mindestens Flüchtlinge, Nomadengemeinschaften, Obdachlose und – sesshafte oder nicht sesshafte – Minderheitenkulturen wie

umfassen.

Roma, Sinti, „Travellers“, „Kalé“, „Gens du voyage“ usw. umfassen. Diese im Ermessen der Mitgliedstaaten liegenden Maßnahmen könnten z. B. die Bereitstellung alternativer Versorgungssysteme (individuelle Aufbereitungsanlagen), die Bereitstellung von Wasser in Tanks (Lastwagen oder Zisternen) und die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur in **Lagern** umfassen. **Sollten lokale Behörden für diese Aufgaben verantwortlich gemacht werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie über ausreichende finanzielle Ressourcen sowie technische und materielle Kapazitäten verfügen. Insbesondere die Wasserversorgung für schutzbedürftige und ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen sollte keine unverhältnismäßig hohen Kosten für lokale Behörden verursachen.**

⁸⁹ P8_TA(2015)0294

⁹⁰ P8_TA(2015)0294, Absatz 62.

⁹¹ COM(2014) 209 final.

⁹² Empfehlung des Rates (2013/C 378/01) vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten (ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. 1).

⁸⁹ P8_TA(2015)0294

⁹⁰ P8_TA(2015)0294, Absatz 62.

⁹¹ COM(2014) 209 final.

⁹² Empfehlung des Rates (2013/C 378/01) vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten (ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. 1).

Or. fr

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Im 7. Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“⁹³ wird gefordert, dass die Öffentlichkeit auf nationaler Ebene Zugang zu klaren Umweltinformationen haben muss. Die

Geänderter Text

(19) Im 7. Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“⁹³ wird gefordert, dass die Öffentlichkeit auf nationaler Ebene Zugang zu klaren Umweltinformationen haben muss. Die

Richtlinie 98/83/EG sah nur einen passiven Zugang zu Informationen vor, d. h. die Mitgliedstaaten mussten lediglich dafür sorgen, dass die Informationen verfügbar waren. Diese Bestimmungen sollten daher ersetzt werden, damit sichergestellt ist, dass aktuelle Informationen leicht zugänglich sind, beispielsweise auf einer Website, deren Link aktiv verbreitet wird. Die aktuellen Informationen sollten nicht nur Ergebnisse der Überwachungsprogramme umfassen, sondern auch weitere, für die Öffentlichkeit möglicherweise nützliche Informationen, z. B. **über Indikatoren (Eisen, Härte, Mineralien usw.), die häufig die Wahrnehmung des Leitungswassers durch die Verbraucher beeinflussen. Zu diesem Zweck sollten diejenigen Parameter mit Indikatorfunktion der Richtlinie 98/83/EG, die keine gesundheitsbezogenen Informationen lieferten, durch Online-Informationen über diese Parameter ersetzt werden.** Für sehr große Versorgungsunternehmen sollten zusätzliche Informationen, u. a. über **Energieeffizienz, Bewirtschaftung, Governance, Kostenstruktur** und angewandte Aufbereitungstechniken ebenfalls online zur Verfügung stehen. **Es wird davon ausgegangen, dass besseres Verbraucherwissen und stärkere Transparenz dazu beitragen werden,** das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das ihnen bereitgestellte Wasser zu stärken. Dies dürfte wiederum zur stärkeren Verwendung von Leitungswasser führen und damit zur Verringerung von Kunststoffabfällen und Treibhausgasemissionen beitragen, was sich positiv auf den Klimaschutz und die Umwelt insgesamt auswirken wird.

⁹³ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein

Richtlinie 98/83/EG sah nur einen passiven Zugang zu Informationen vor, d. h. die Mitgliedstaaten mussten lediglich dafür sorgen, dass die Informationen verfügbar waren. Diese Bestimmungen sollten daher ersetzt werden, damit sichergestellt ist, dass aktuelle, **verständliche und relevante Informationen für die Verbraucher** leicht zugänglich sind, beispielsweise auf einer Website, deren Link aktiv verbreitet wird. Die aktuellen Informationen sollten nicht nur Ergebnisse der Überwachungsprogramme umfassen, sondern auch weitere, für die Öffentlichkeit möglicherweise nützliche Informationen, z. B. **die Ergebnisse der Überwachung der Wasserqualitätsparameter durch die Versorgungsunternehmen.** Für sehr große Versorgungsunternehmen sollten zusätzliche Informationen, u. a. über **die Tarifstruktur** und angewandte Aufbereitungstechniken ebenfalls online zur Verfügung stehen. **Ein umfassenderes Verbraucherwissen über relevante Informationen und mehr Transparenz sollten es ermöglichen,** das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das ihnen bereitgestellte Wasser zu stärken. Dies dürfte wiederum zur stärkeren Verwendung von Leitungswasser führen und damit zur Verringerung von Kunststoffabfällen und Treibhausgasemissionen beitragen, was sich positiv auf den Klimaschutz und die Umwelt insgesamt auswirken wird.

⁹³ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein

allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

Or. fr

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Aus denselben Gründen und um die Verbraucher stärker für die Auswirkungen des Wasserverbrauchs zu sensibilisieren, sollten sie auch (z. B. auf ihrer Rechnung oder über SmartApps) Informationen über die verbrauchte Menge, die **Kostenstruktur** der vom Versorgungsunternehmen erhobenen Gebühr (variable und fixe Kosten) sowie über den Preis pro Liter Wasser für den menschlichen Gebrauch erhalten, sodass ein Vergleich mit dem Preis für Flaschenwasser vorgenommen werden kann.

Geänderter Text

(20) Aus denselben Gründen und um die Verbraucher stärker für die Auswirkungen des Wasserverbrauchs zu sensibilisieren, sollten sie auch (z. B. auf ihrer Rechnung oder über SmartApps) Informationen über die verbrauchte Menge **pro Jahr und ihre Entwicklung sowie Vergleiche mit dem Durchschnittsverbrauch der Haushalte**, die **Struktur** der vom Versorgungsunternehmen erhobenen Gebühr (variable und fixe Kosten) sowie über den Preis pro Liter Wasser für den menschlichen Gebrauch erhalten, sodass ein Vergleich mit dem Preis für Flaschenwasser vorgenommen werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Grundsätze, die bei der Festlegung von Wassertarifen zu berücksichtigen sind (Kostendeckungsprinzip und Verursacherprinzip), sind in der

Geänderter Text

(21) Die Grundsätze, die bei der Festlegung von Wassertarifen zu berücksichtigen sind (Kostendeckungsprinzip und Verursacherprinzip), sind in der

Richtlinie 2000/60/EG verankert. Allerdings ist die finanzielle Tragfähigkeit der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen nicht immer gegeben, was manchmal dazu führt, dass zu wenig in die Wartung der Wasserinfrastruktur investiert wird. Mit der Verbesserung der Überwachungstechniken sind die Raten an – vor allem durch zu geringe Investitionen bedingten – Leckagen deutlicher zutage getreten, und die Eindämmung von Wasserverlusten sollte auf Unionsebene gefördert werden, um die Effizienz der Wasserinfrastruktur zu steigern. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte dieses Problem durch verstärkte Transparenz und Verbraucherinformationen über Leckageraten **und Energieeffizienz** angegangen werden.

Richtlinie 2000/60/EG verankert. Allerdings ist die finanzielle Tragfähigkeit der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen nicht immer gegeben, was manchmal dazu führt, dass zu wenig in die Wartung der Wasserinfrastruktur investiert wird. Mit der Verbesserung der Überwachungstechniken sind die Raten an – vor allem durch zu geringe Investitionen bedingten – Leckagen deutlicher zutage getreten, und die Eindämmung von Wasserverlusten sollte auf Unionsebene gefördert werden, um die Effizienz der Wasserinfrastruktur zu steigern. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte dieses Problem durch verstärkte Transparenz und Verbraucherinformationen über Leckageraten angegangen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte die Kommission diese Richtlinie innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab ihrer Umsetzung evaluieren. Diese Evaluierung sollte sich auf die während der Durchführung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und erhobenen Daten, auf einschlägige wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten **sowie auf etwaige verfügbare Empfehlungen der WHO** stützen.

Geänderter Text

(25) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte die Kommission diese Richtlinie innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab ihrer Umsetzung evaluieren. Diese Evaluierung sollte sich auf die während der Durchführung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und erhobenen Daten, **auf verfügbare Empfehlungen der WHO** sowie auf einschlägige wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten stützen.

Or. fr

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Im Hinblick auf die Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen Fortschritt oder die Festlegung von Überwachungsanforderungen für die Zwecke der Gefahrenbewertung und der Risikobewertung von **Hausinstallationen** sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis IV dieser Richtlinie zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Zudem ist die in Anhang I Teil C Anmerkung 10 der Richtlinie 98/83/EG vorgesehene Befugnis zur Festlegung der Kontrollhäufigkeit und der Kontrollverfahren für radioaktive Stoffe mit dem Erlass der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates⁹⁹ hinfällig geworden, und die entsprechende Bestimmung sollte gestrichen werden. Die in Anhang III Teil A Absatz 2 vorgesehene Befugnis betreffend Änderungen der

Geänderter Text

(28) Im Hinblick auf die Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen Fortschritt oder die Festlegung von Überwachungsanforderungen für die Zwecke der Gefahrenbewertung und der Risikobewertung von **Inneninstallationen** sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis IV dieser Richtlinie zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Zudem ist die in Anhang I Teil C Anmerkung 10 der Richtlinie 98/83/EG vorgesehene Befugnis zur Festlegung der Kontrollhäufigkeit und der Kontrollverfahren für radioaktive Stoffe mit dem Erlass der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates⁹⁹ hinfällig geworden, und die entsprechende Bestimmung sollte gestrichen werden. Die in Anhang III Teil A Absatz 2 vorgesehene Befugnis betreffend Änderungen der

Richtlinie ist nicht länger erforderlich, und die entsprechende Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

Richtlinie ist nicht länger erforderlich, und die entsprechende Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

(99) Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

(99) Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Or. fr

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumlichkeiten zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung oder Herstellung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz, in Tankfahrzeugen oder, **bei Quellwasser**, in Flaschen oder **anderen** Behältern bereitgestellt wird.

Geänderter Text

1. „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ **(a)** alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumlichkeiten zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung oder Herstellung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz, in Tankfahrzeugen oder in Flaschen oder Behältern bereitgestellt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b (neu)

(b) alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird, sofern die zuständigen nationalen Behörden nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} nachgewiesen haben, dass die Qualität des Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses beeinträchtigen kann.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

Or. fr

Begründung

Über Mineralwässer, für die separate Rechtsvorschriften gelten (Richtlinie 2009/54/EG), und aufbereitetes Quellwasser hinaus gibt es weitere Arten von aufbereitetem Wasser, das nicht aus dem Verteilungsnetz stammt. Darüber hinaus sollten alle Aufbereitungsarten ohne jegliche Diskriminierung abgedeckt werden. In Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene ist es angebracht, diese Bestimmung in der vorliegenden Richtlinie beizubehalten und den Bezugstext anzugeben.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „**Hausinstallation**“ Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen den Entnahmestellen, die normalerweise sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumlichkeiten für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Geänderter Text

2. „**Inneninstallation**“ Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen den Entnahmestellen, die normalerweise sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumlichkeiten für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch

verwendet werden, und dem Verteilungsnetz befinden, sofern *diese* nach den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht in die Zuständigkeit des Versorgungsunternehmens in seiner Eigenschaft als Wasserlieferant fallen.

verwendet werden, und dem Verteilungsnetz befinden, sofern *sie* nach den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht in die Zuständigkeit des Versorgungsunternehmens in seiner Eigenschaft als Wasserlieferant fallen.

Or. fr

Begründung

Diese Änderung betrifft vor allem die französische Version. „Innen-“ scheint angemessener, da alle Innennetze umfasst werden (private und öffentliche Gebäude). Mit „Haus-“ scheint die Bedeutung auf die Netze privater Wohnungen beschränkt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Versorgungsunternehmen“ eine **Einrichtung**, die täglich im Schnitt mindestens 10 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt.

Geänderter Text

3. „Versorgungsunternehmen“ eine **Behörde, die für die Herstellung und die Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verantwortlich ist und** die täglich im Schnitt mindestens 10 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt. **Die Hersteller von aufbereitetem Wasser werden im Sinne der vorliegenden Richtlinie nicht als Versorgungsunternehmen betrachtet. Das Versorgungsunternehmen kann einen Teil oder die gesamten Aktivitäten der Herstellung oder Verteilung von Wasser einem Dritten übertragen. Im Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und besagtem Dritten werden gegebenenfalls die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen für beide Parteien festgelegt.**

Or. fr

Begründung

Mit dieser Begriffsbestimmung kann zwischen einer Behörde, die für eine Dienstleistung verantwortlich ist, und einer (öffentlichen oder privaten) Einrichtung als Betreiber eines Dienstes unterschieden werden. Aufbereitetes Wasser ist ein Lebensmittel, das dem Lebensmittelrecht untersteht (Verordnung (EG) Nr. 882/2004), das bereits Vorschriften im Bereich Überwachung, Probenahme und Risikobewertung enthält. Ziel dieser Änderung ist die Klarstellung dieses Textes und die Vermeidung von Doppelungen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Kleines Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich weniger als **500 m³** Wasser bereitstellt oder weniger als 5000 Personen mit Wasser versorgt.

Geänderter Text

4. „Kleines Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich weniger als **1000 m³** Wasser bereitstellt oder weniger als 5000 Personen mit Wasser versorgt.

Or. fr

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. „Mittleres Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens 1000 m³ Wasser bereitstellt oder mindestens 5000 Personen mit Wasser versorgt.

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird eine neue Kategorie vorgeschlagen, um die Vielfalt der Größen der Versorgungsunternehmen zwischen den Mitgliedstaaten besser widerzuspiegeln und das Gleichgewicht zwischen der Größe des Versorgungsunternehmens einerseits und den Verpflichtungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie andererseits zu verbessern.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „Großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens **500** m³ Wasser bereitstellt oder mindestens **5000** Personen mit Wasser versorgt.

Geänderter Text

5. „Großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens **10 000** m³ Wasser bereitstellt oder mindestens **50 000** Personen mit Wasser versorgt.

Or. fr

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Sehr großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens **5000** m³ Wasser bereitstellt oder mindestens **50 000** Personen mit Wasser versorgt.

Geänderter Text

6. „Sehr großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens **20 000** m³ Wasser bereitstellt oder mindestens **100 000** Personen mit Wasser versorgt.

Or. fr

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Prioritäre Räumlichkeiten“ große Räumlichkeiten, in denen viele **Nutzer** potenziell wasserbedingten Risiken ausgesetzt sind, z. B. Krankenhäuser, Gesundheitseinrichtungen, Gebäude mit

Geänderter Text

7. „Prioritäre Räumlichkeiten“ große Räumlichkeiten, in denen viele, **u. a. auch gefährdete Personen** potenziell wasserbedingten Risiken ausgesetzt sind, z. B. Krankenhäuser,

Unterkunftsmöglichkeiten, Strafanstalten und Campingplätze, wie von den Mitgliedstaaten angegeben.

Gesundheitseinrichtungen, **Schulen und Hochschulen, Kindergärten und -krippen**, Gebäude mit Unterkunftsmöglichkeiten, Strafanstalten und Campingplätze, wie von den Mitgliedstaaten angegeben.

Or. fr

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Was die Parameter in Anhang I Teil Ba betrifft, so werden die Werte ausschließlich zu Kontrollzwecken und im Hinblick auf die mit Artikel 12 eingeführten Verpflichtungen festgelegt.

Or. fr

Begründung

Diese Parameter haben keine direkten Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, sind jedoch wichtige Indikatoren für das Funktionieren der Wasserproduktions- und -verteilungsanlagen sowie für die Wasserqualität. Mit diesen Parametern können Missstände in der Wasseraufbereitung aufgezeigt werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die mikrobiologischen Parameter in Anhang I Teil A gelten nicht für aufbereitetes Quellwasser.

Or. fr

Begründung

Die mikrobiologischen Parameter von aufbereitetem Quellwasser werden bereits in Artikel 5 der Richtlinie 2009/54/EG behandelt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) bei *Quellwasser* am Punkt der Abfüllung;

Geänderter Text

(c) bei *aufbereitetem Wasser, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird*, am Punkt der Abfüllung;

Or. fr

Begründung

Diese Bestimmung sollte für alle Aufbereitungsarten der Wasserart unter Buchstabe c gelten.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Fall von Wasser gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a gelten für die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach dieser Richtlinie als erfüllt, wenn die Nichteinhaltung der nach Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte nachweislich auf die Inneninstallation oder deren Instandhaltung zurückzuführen ist; dies gilt nicht im Fall von Grundstücken und Gebäuden sowie Einrichtungen, auf bzw. in denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, wie Schulen, Krankenhäuser und Restaurants.

Or. fr

Begründung

Dieser Absatz sollte beibehalten werden, da darin die geteilte Verantwortung zwischen dem Versorgungsunternehmen und den Gebäudeeigentümern geregelt wird. Die Versorgungsunternehmen werden nicht für eine Nichteinhaltung der Parameterwerte aufgrund einer Verunreinigung auf Ebene der privaten Inneninstallationen verantwortlich gemacht.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für die Versorgung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein risikobasierter Ansatz angewendet wird, der Folgendes umfasst:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für die Versorgung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein ***angemessener, zur Größe des Versorgungsunternehmen proportionaler und an die lokalen Beschränkungen angepasster*** risikobasierter Ansatz angewendet wird, der Folgendes umfasst:

Or. fr

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) eine Gefahrenbewertung der Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, gemäß Artikel 8;

Geänderter Text

(a) eine Gefahrenbewertung der Wasserkörper ***oder von Teilen der Wasserkörper***, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, gemäß Artikel 8;

Or. fr

Begründung

Die Skala der Wasserkörper ist in Bezug auf die Richtlinie 2000/60/EG von Bedeutung, ist es jedoch nicht immer im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. In bestimmten Fällen gehen die für die Wasserentnahme verwendeten Wasserkörper weit über das Versorgungsgebiet des

Versorgungsunternehmens hinaus. Die Verantwortung und die Handlungsmöglichkeiten des Versorgungsunternehmens für die Bewertung, die Überwachung und den Umgang mit Gefahren im Rahmen der vorliegenden Richtlinie sind daher in bestimmten Fällen auf einen Teil eines Wasserkörpers begrenzt.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine Risikobewertung von **Hausinstallationen** gemäß Artikel 10.

Geänderter Text

(c) eine Risikobewertung von **Inneninstallationen** gemäß Artikel 10;

Or. fr

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) eine von den Mitgliedstaaten festgelegte, klare und angemessene Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Interessenträgern, insbesondere im Hinblick auf die Wasserkörper, die Inneninstallationen und den institutionellen und legislativen nationalen Rahmen.

Or. fr

Begründung

Es ist entscheidend, dass die Mitgliedstaaten eine klare Aufgabenverteilung nach dem Verursacherprinzip festlegen und dabei die Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Interessenträger berücksichtigen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Gefahrenbewertungen sind bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden alle **drei** Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Geänderter Text

2. Die Gefahrenbewertungen sind bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden **unter Berücksichtigung der Überwachung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG** alle **sechs** Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Or. fr

Begründung

Es ist angebracht, das Inkrafttreten von Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie an den Kalender der Richtlinie 2000/60/EG anzupassen, da die Wasserkörper, die zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG überwacht werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Risikobewertungen der Wasserversorgung sind von sehr großen und großen Versorgungsunternehmen bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] und von kleinen Versorgungsunternehmen bis [sechs Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Geänderter Text

3. Die Risikobewertungen der Wasserversorgung sind von sehr großen und großen Versorgungsunternehmen bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] und von kleinen **und mittleren** Versorgungsunternehmen bis [sechs Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Or. fr

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Gemäß den Artikeln 8 und 9 dieser Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Abhilfemaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, die jeweils in den Artikeln 11 und 13 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehen sind.

Or. fr

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Risikobewertungen von **Hausinstallationen** sind bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

4. Die Risikobewertungen von **Inneninstallationen der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Orte** sind bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Or. fr

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gefahrenbewertung von Wasserkörpern, die für die Entnahme von Wasser für den

Bewertung, Überwachung und Umgang mit Gefahren in Bezug auf Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den

menschlichen Gebrauch genutzt werden

menschlichen Gebrauch genutzt werden

Or. fr

Begründung

Dieser Artikel beschränkt sich nicht auf die Bewertung, sondern umfasst auch Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen zum Umgang mit Gefahren in Bezug auf Wasserkörper.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet der **Artikel 6 und 7** der Richtlinie 2000/60/EG tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Wasserkörper, die für die Entnahme einer durchschnittlichen Menge Wasser für den menschlichen Gebrauch von über 10 m³/Tag genutzt werden, einer Gefahrenbewertung unterzogen werden. Diese Bewertung umfasst Folgendes:

Geänderter Text

1. Unbeschadet der Richtlinie 2000/60/EG, **insbesondere ihrer Artikel 4 bis 8**, tragen die Mitgliedstaaten **mit ihren für Wasser zuständigen Behörden** dafür Sorge, dass Wasserkörper, die für die Entnahme einer durchschnittlichen Menge Wasser für den menschlichen Gebrauch von über 10 m³/Tag genutzt werden, einer Gefahrenbewertung unterzogen werden. Diese Bewertung umfasst Folgendes:

Or. fr

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Ermittlung und geografische Referenzierung aller Entnahmestellen in den von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörpern;

Geänderter Text

(a) Ermittlung und geografische Referenzierung aller Entnahmestellen in den von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörpern; **hierbei handelt es sich um möglicherweise sensible Daten, insbesondere in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit – diese Daten werden geschützt und nur an zuständige Behörden übermittelt;**

Begründung

Diese sensiblen Daten sollten geschützt werden, um jegliche illegale Nutzung, die die öffentliche Gesundheit beeinträchtigen könnte, zu verhindern – zum Beispiel im Rahmen einer terroristischen Bedrohung.

Änderungsantrag 45**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

(c) Identifizierung der Gefahren und möglichen Verschmutzungsquellen, die die von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper betreffen. Die Mitgliedstaaten können dazu die Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und die gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen heranziehen;

Geänderter Text

(c) Identifizierung der Gefahren und möglichen Verschmutzungsquellen, die die von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper **oder Teile von Wasserkörpern** betreffen. Die Mitgliedstaaten können dazu die Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und die gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen heranziehen;

Or. fr

Änderungsantrag 46**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(d) regelmäßige Überwachung der von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper auf relevante Schadstoffe aus den folgenden Listen:

Geänderter Text

(d) regelmäßige Überwachung der von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper auf relevante Schadstoffe aus den folgenden Listen, **je nach Gefährlichkeit der Schadstoffe für die menschliche Gesundheit und ihrer Konzentration:**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) andere relevante Schadstoffe wie **Mikroplastik oder** einzugsgebietspezifische Schadstoffe, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und der gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen festgelegt haben.

Geänderter Text

iv) andere relevante Schadstoffe wie einzugsgebietspezifische Schadstoffe, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und der gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen festgelegt haben.

Or. fr

Begründung

Derzeit gibt es weder wissenschaftliche Daten, die eine potenzielle Gefahr von Mikroplastik für die menschliche Gesundheit belegen, noch eine gemeinsame Analyseverfahren. Daher ist die Aufnahme dieses Schadstoffs in die vorliegende Richtlinie nicht gerechtfertigt und würde zu Unterschieden bei der Umsetzung zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **die Versorgungsunternehmen verpflichten, bestimmte Parameter zusätzlich zu überwachen oder zu behandeln;**

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den Versorgungsunternehmen gestatten, die Überwachungshäufigkeit für bestimmte Parameter ohne eine Risikobewertung der Wasserversorgung zu verringern, sofern es sich nicht um Schlüsselparameter im Sinne von Anhang II Teil B Nummer 1 handelt und nicht davon auszugehen ist, dass ein normalerweise zu erwartender Faktor eine Verschlechterung der Wasserqualität bewirkt.

Geänderter Text

(b) den Versorgungsunternehmen gestatten, die Überwachungshäufigkeit für bestimmte Parameter ***oder die Anzahl der überwachten Parameter, falls diese überwachten Parameter nicht vom Verteilungsnetz beeinflusst werden***, ohne eine Risikobewertung der Wasserversorgung zu verringern, sofern es sich nicht um Schlüsselparameter im Sinne von Anhang II Teil B Nummer 1 handelt und nicht davon auszugehen ist, dass ein normalerweise zu erwartender Faktor eine Verschlechterung der Wasserqualität bewirkt.

Or. fr

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Nummer b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Versorgungsunternehmen verpflichten, bestimmte Parameter zusätzlich an der Entnahmestelle zu überwachen.

Or. fr

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 1 und 2 gesammelten und gemäß der Richtlinie 2000/60/EG zusammengetragenen Informationen treffen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den **Versorgungsunternehmen und anderen** Interessenträgern die folgenden Maßnahmen *oder sorgen dafür, dass sie von den Versorgungsunternehmen durchgeführt werden:*

Geänderter Text

Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 1 und 2 gesammelten und gemäß der Richtlinie 2000/60/EG zusammengetragenen Informationen treffen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern die folgenden Maßnahmen:

Or. fr

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Umfangs der erforderlichen Aufbereitung und zum Schutz der Wasserqualität, einschließlich Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG;

Geänderter Text

(a) Präventionsmaßnahmen zur **Vermeidung der Aufbereitung oder zur** Reduzierung des Umfangs der erforderlichen Aufbereitung und zum Schutz der Wasserqualität, einschließlich Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG;

Or. fr

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Minderungsmaßnahmen, die aufgrund der gemäß Absatz 1 Buchstabe d durchgeführten Überwachung für erforderlich gehalten werden, um die Verschmutzungsquelle zu ermitteln und zu

Geänderter Text

(b) Minderungsmaßnahmen, die aufgrund der gemäß Absatz 1 Buchstabe d durchgeführten Überwachung für erforderlich gehalten werden, um die Verschmutzungsquelle zu ermitteln und zu

beseitigen.

beseitigen *sowie um jegliche zusätzliche
Behandlung zu vermeiden.*

Or. fr

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Risikobewertung der Versorgung

***Bewertung, Überwachung und Umgang
mit Risiken in Bezug auf die*** Versorgung

Or. fr

Begründung

Dieser Artikel beschränkt sich nicht auf die Bewertung, sondern sieht auch Maßnahmen zur Überwachung und zum Umgang mit Risiken in Bezug auf die Versorgung vor.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Versorgungsunternehmen die Wasserversorgung einer Risikobewertung unterziehen, wobei sie ihnen die Möglichkeit geben, die Überwachungshäufigkeit für die in Anhang I Teile A und B genannten Parameter, bei denen es sich nicht um Schlüsselparameter gemäß Anhang II Teil B handelt, entsprechend ihrem Vorkommen im Rohwasser anzupassen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Versorgungsunternehmen die Wasserversorgung einer Risikobewertung ***gemäß Anhang II Teil C*** unterziehen, wobei sie ihnen die Möglichkeit geben, die Überwachungshäufigkeit für die in Anhang I Teile A und B genannten Parameter, bei denen es sich nicht um Schlüsselparameter gemäß Anhang II Teil B handelt, entsprechend ihrem Vorkommen im Rohwasser anzupassen.

Or. fr

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für diese Parameter tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Versorgungsunternehmen **nach den Spezifikationen gemäß Anhang II Teil C** von den Probenahmehäufigkeiten gemäß Anhang II Teil B abweichen können.

Geänderter Text

Für diese Parameter tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Versorgungsunternehmen von den Probenahmehäufigkeiten gemäß Anhang II Teil B **entsprechend ihrem Vorkommen im Rohwasser** abweichen können.

Or. fr

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

In diesem Fall **sind** die Versorgungsunternehmen **verpflichtet**, die Ergebnisse der gemäß Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie durchgeführten Gefahrenbewertung und der gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG durchgeführten Überwachung **zu berücksichtigen**.

Geänderter Text

In diesem Fall **berücksichtigen** die Versorgungsunternehmen die Ergebnisse der gemäß Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie durchgeführten Gefahrenbewertung und der gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG durchgeführten Überwachung.

Or. fr

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Risikobewertungen der Wasserversorgung **müssen von den zuständigen Behörden genehmigt werden**

Geänderter Text

2. Risikobewertungen der Wasserversorgung **liegen in der Verantwortung der Versorgungsunternehmen.**

Begründung

Wenn die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass jedes Versorgungsunternehmen eine Risikobewertung der angemessenen Wasserversorgung durchführt, scheint die Genehmigung dieser Bewertung für jedes Versorgungsunternehmen durch die zuständigen Behörden unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 durchgeführten Risikobewertung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Versorgungsunternehmen den erkannten Risiken entsprechend und im Verhältnis zur Größe des Versorgungsunternehmens einen Aktionsplan aufstellen. Dieser Plan kann beispielsweise verwendete Materialien, die in Berührung mit Wasser kommen, Produkte zur Wasseraufbereitung oder Maßnahmen der Anpassung an künftige Herausforderungen wie den Klimawandel betreffen.

Or. fr

Begründung

Mit dem Ziel einer vollständigen Anwendung des risikoorientierten Ansatzes sollte dieser Artikel einen Aktionsplan zum Umgang mit den bei der Bewertung und Überwachung gemäß dieses Artikels erkannten Risiken vorsehen.

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Risikobewertung von Hausinstallationen

Bewertung, Überwachung und Umgang mit Risiken in Bezug auf die Inneninstallationen

Or. fr

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **Hausinstallationen** einer Risikobewertung unterzogen werden, die Folgendes umfasst:

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **Inneninstallationen in prioritären Räumlichkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 7** einer Risikobewertung unterzogen werden, die Folgendes umfasst:

Or. fr

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) eine Bewertung der Risiken, die von den **Hausinstallationen** und den dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehen können, sowie der Frage, ob diese Risiken die Qualität des Wassers an der Stelle, an der es normalerweise für den menschlichen Gebrauch entnommen wird (Wasserhahn), beeinträchtigen, **insbesondere, wenn das Wasser in prioritären Räumlichkeiten für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird;**

(a) eine Bewertung der Risiken, die von den **Inneninstallationen** und den dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehen können, sowie der Frage, ob diese Risiken die Qualität des Wassers an der Stelle, an der es normalerweise für den menschlichen Gebrauch entnommen wird (Wasserhahn), beeinträchtigen;

Or. fr

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(b) die regelmäßige Überwachung der in Anhang I Teil C genannten Parameter in Räumlichkeiten, bei denen ***davon ausgegangen wird, dass hier die Gefahr für die menschliche Gesundheit potenziell am größten ist. Überwachungsrelevante Parameter und Räumlichkeiten werden*** auf der Grundlage der Bewertung gemäß Buchstabe a ***ausgewählt***.

Geänderter Text

(b) die regelmäßige Überwachung der in Anhang I Teil C genannten Parameter in ***prioritären*** Räumlichkeiten, bei denen auf der Grundlage der Bewertung gemäß Buchstabe a ***ermittelt wurde, dass sie besondere Risiken für die Wasserqualität bergen***.

Or. fr

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur regelmäßigen Überwachung gemäß Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten eine spezielle Überwachungsstrategie ***für prioritäre Räumlichkeiten*** festlegen;

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ***stellen den Zugang zu den Installationen in prioritären Räumlichkeiten zum Zwecke der Probenahme sicher und können*** eine spezielle Überwachungsstrategie festlegen, ***insbesondere in Bezug auf die Bakterien Legionella pneumophila;***

Or. fr

Begründung

Für die Zwecke der Erfüllung der Pflichten im Sinne dieses Artikels wird es als notwendig angesehen, sicherzustellen, dass die Versorgungsunternehmen das Recht auf Zugang zu den Inneninstallationen haben, um eine solche Bewertung durchzuführen. Ferner ist die Art Legionella pneumophila den Schlussfolgerungen der WHO und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) zufolge die Hauptursache für die Legionärskrankheit in Europa.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine Überprüfung, **ob die** Leistung von **Bauprodukten**, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, **gemessen an den mit der Grundanforderung an Bauwerke gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 assoziierten wesentlichen Merkmalen angemessen ist.**

Geänderter Text

(c) eine Überprüfung **der** Leistung von **Produkten und Materialien**, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen.

Or. fr

Begründung

Die Bauproduktenverordnung scheint den Besonderheiten der Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen, nicht Rechnung zu tragen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass diese Verordnung keine Qualitätskriterien des Hygienebereichs umfasst. Andererseits ermöglicht diese Verordnung die Harmonisierung der Analysemethoden von Materialien, legt jedoch keine Mindestqualitätsanforderungen fest.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Sind die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 1 Buchstabe a der Auffassung, dass aufgrund des Zustands der **Hausinstallation** oder der dafür verwendeten Produkte und Materialien ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, oder zeigt die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe b, dass die Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C nicht eingehalten werden, **gehen** die Mitgliedstaaten **wie folgt vor:**

Geänderter Text

2. Sind die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 1 Buchstabe a der Auffassung, dass aufgrund des Zustands der **Inneninstallation prioritärer Räumlichkeiten** oder der dafür verwendeten Produkte und Materialien ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, oder zeigt die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe b, dass die Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C nicht eingehalten werden, **ergreifen** die Mitgliedstaaten **angemessene Maßnahmen, um das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte**

gemäß Anhang I Teil C zu beseitigen oder zu minimieren.

Or. fr

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Sie treffen geeignete Maßnahmen, um das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C zu eliminieren oder zu verringern; **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Migration von Stoffen oder Chemikalien aus Bauprodukten, die für die Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, die menschliche Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährdet; **entfällt**

Or. fr

Begründung

Diese Vorschrift über Bauprodukte ist fraglich, da sie nur die Definition von Analyseverfahren für die Leistung von Produkten ermöglicht, jedoch anhand der Vorgabe keine Mindesthygieneanforderungen festgelegt werden können. Dieser letzte Punkt ist jedoch

von entscheidender Bedeutung, um die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sicherzustellen und allen potenziellen Gefahren für die menschliche Gesundheit vorzubeugen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) sie wenden in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen andere Maßnahmen wie geeignete Aufbereitungstechniken an, um die Beschaffenheit oder die Eigenschaften des Wassers vor seiner Bereitstellung so zu verändern, dass das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte nach der Bereitstellung verringert oder eliminiert wird; **entfällt**

Or. fr

Begründung

Eine solche Vorschrift ist nicht mit dem Verursacherprinzip vereinbar. Die Beschaffenheit des Wassers sollte nicht geändert werden, um einer potenziellen Beeinträchtigung aufgrund nicht konformer Verteilungsanlagen „vorzugreifen“. Außerdem ist es wenig sinnvoll, die Beschaffenheit des Wassers (zusätzliche Aufbereitung) für das gesamte Verteilungsnetz zu ändern, wenn das Problem nur einen Teil des Netzes betrifft.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) sie informieren und beraten Verbraucher über die Bedingungen des Wasserkonsums und des Wassergebrauchs sowie über mögliche Maßnahmen, mit denen sich ein Wiederauftreten des Risikos vermeiden lässt; **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) sie organisieren Schulungen für Installateure und andere Fachleute für Hausinstallationen und Bauprodukte;

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) bei Legionella: sie tragen dafür Sorge, dass zur Verhütung und Bewältigung möglicher Krankheitsausbrüche wirksame Bekämpfungs- und Managementmaßnahmen zur Verfügung stehen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Zur Verringerung der Risiken in Verbindung mit der internen Verteilung in allen internen Verteilungsnetzen ergreifen die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen:

(a) Sie regen die Eigentümer privater Gebäude dazu an, eine Risikobewertung bezüglich der internen Verteilung durchzuführen;

(b) sie informieren die Verbraucher und Eigentümer privater Gebäude über die Maßnahmen, um das Risiko der Nichteinhaltung der Qualitätsstandards von Wasser für den menschlichen Gebrauch aufgrund der internen Verteilungsnetze zu eliminieren oder zu verringern;

(c) sie informieren und beraten Verbraucher über die Bedingungen des Wasserkonsums und des Wassergebrauchs sowie über mögliche Maßnahmen, mit denen sich ein Wiederauftreten des Risikos vermeiden lässt;

(d) sie fördern Schulungen für Installateure und andere Fachleute im Bereich der internen Installationen sowie der Installation von Bauprodukten und -materialien, die mit Wasser in Berührung kommen; und

(e) bei Legionella, insbesondere Legionella pneumophila: Sie tragen dafür Sorge, dass zur Verhütung und Bewältigung möglicher Krankheitsausbrüche wirksame und risikoadäquate Bekämpfungs- und Managementmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Or. fr

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

**Mindestanforderungen für die Produkte
und Materialien, die mit Wasser in**

Berührung kommen

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Stoffe und Materialien, die zur Fertigung neuer Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen und die zur Entnahme, Aufbereitung oder Verteilung verwendet werden, bzw. die mit diesen Stoffen assoziierten Verunreinigungen:

(a) den im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit nicht mittelbar oder unmittelbar verringern;

(b) den Geruch oder Geschmack von Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht beeinträchtigen;

(c) im Wasser nicht mit einer Konzentration vorhanden sind, die über die hinausgeht, die zur Erreichung des verfolgten Zieles erforderlich ist; und

(d) nicht das mikrobiologische Wachstum fördern.

2. Im Sinne von Absatz 1 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 19 zur Ergänzung der vorliegenden Richtlinie zu erlassen, in denen sie die Mindestanforderungen für Hygienevorgaben sowie eine Liste der in der Union zugelassenen Stoffe und Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, festlegt.

3. Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, die durch andere Rechtsakte der Union abgedeckt sind, wie die Verordnung (EG) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}, erfüllen die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Anforderungen.

1a Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

Or. fr

Begründung

Das Standardisierungsvorhaben des CEN gemäß Verordnung 305/2011 weist Mängel auf und beinhaltet nicht die zur gegenseitigen Anerkennung notwendigen Garantien. Auf Grundlage des vorliegenden Artikels 10 (98/83/EG) und der von mehreren Mitgliedstaaten eingeleiteten Arbeiten wird ein Harmonisierungskonzept bevorzugt. Dieses wird dazu beitragen, die Gesundheitssicherheit aller Produkte und Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen, in der Union sicherzustellen und die Hindernisse auf dem Binnenmarkt zu beseitigen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die in der Liste der unter Beobachtung stehenden Stoffe in Anhang Ia aufgeführten Stoffe zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten legen eine repräsentative Auswahl der Orte fest, an denen die Überwachung durchgeführt wird, basierend auf den ihnen zur Verfügung stehenden Daten. Die Überwachung erfolgt mindestens einmal alle zwölf Monate.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse der gemäß Unterabsatz I durchgeführten Überwachung mit, erstmalig am ... [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie], und danach alle zwölf Monate.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß

Artikel 19 zur Änderung der vorliegenden Richtlinie zu erlassen, in denen sie die Liste der zu überwachenden Stoffe in Anhang Ia aktualisiert. Die Kommission kann vorschlagen, Stoffe hinzuzufügen, wenn die Gefahr besteht, dass diese in Wasser für den menschlichen Gebrauch vorkommen und eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen, und für die es nicht möglich war, auf Basis wissenschaftlicher Ergebnisse ein echtes Risiko für die menschliche Gesundheit nachzuweisen. Dazu stützt sich die Kommission auf die wissenschaftlichen Arbeiten der WHO. Das Hinzufügen eines neuen Stoffes ist gemäß Artikel 1 dieser Richtlinie ausreichend zu begründen.

Or. fr

Begründung

Unter Berufung auf das Vorsorgeprinzip und nach der Vorlage der Beobachtungsliste der Richtlinie 2013/39/EU zur Änderung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG sind Stoffe zu beobachten, solange keine detaillierteren wissenschaftlichen Daten vorliegen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Nichteinhaltung der gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte unverzüglich untersucht wird, um ihre Ursache zu ermitteln.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Nichteinhaltung der gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte ***an dem Punkt, an dem das Wasser zum Gebrauch bereitgestellt wird***, unverzüglich untersucht wird, um ihre Ursache zu ermitteln.

Or. fr

Begründung

Es sei darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung gegebenenfalls an dem Punkt festgestellt werden muss, an dem das Wasser zum Gebrauch entnommen wird, vornehmlich am Wasserhahn.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 2 ***Buchstaben a bis f.***

Geänderter Text

Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz ***2a.***

Or. fr

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten werten jede Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B ***automatisch als*** potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

Geänderter Text

Bei einer Überschreitung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B ***entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die Überschreitung eine*** potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit ***darstellt.***

Or. fr

Begründung

Nicht jede Überschreitung der Parameterwerte stellt eine potenzielle Gefährdung dar. Dies ist vom betreffenden Parametertyp (Schlüsselparameter oder kein Schlüsselparameter) sowie der Höhe der Überschreitung abhängig. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen eine Risikobewertung vornehmen und ermitteln, ob die Überschreitung eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. In den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3 treffen die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich jede der folgenden Maßnahmen:

Geänderter Text

4. In den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3, **sobald die Nichteinhaltung der Parameterwerte als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit angesehen wird**, treffen die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich jede der folgenden Maßnahmen:

Or. fr

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) sie informieren die Verbraucher, sobald die potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit nachweislich nicht mehr besteht, über die Wiederaufnahme der normalen Wasserversorgung.

Geänderter Text

(c) sie informieren die Verbraucher, sobald die potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit nachweislich nicht mehr besteht, über die Wiederaufnahme der normalen Wasserversorgung. **Diese Informationsmaßnahme wird in Absprache mit dem Versorgungsunternehmen durchgeführt.**

Or. fr

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. **Die** zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen

Geänderter Text

5. **Wird eine Nichteinhaltung an dem Punkt, an dem das Wasser zum Gebrauch**

entscheiden, welche Maßnahmen nach Absatz 3 getroffen werden müssen, wobei auch die Risiken zu berücksichtigen sind, die für die menschliche Gesundheit durch eine Unterbrechung der Bereitstellung oder durch eine Einschränkung der Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verursacht würden.

bereitgestellt wird, festgestellt, entscheiden die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen, welche Maßnahmen nach Absatz 3 getroffen werden müssen, wobei auch die Risiken zu berücksichtigen sind, die für die menschliche Gesundheit durch eine Unterbrechung der Bereitstellung oder durch eine Einschränkung der Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verursacht würden.

Or. fr

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Abweichungen

1. Die Mitgliedstaaten können bis zu einem von ihnen festzusetzenden Höchstwert Abweichungen von den in Anhang I Teil B genannten oder gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgesetzten Parameterwerten gewähren, sofern die Abweichungen keine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und die Trinkwasserversorgung in dem betroffenen Gebiet nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann. Zulassungen von Abweichungen sollen so kurz wie möglich befristet sein und dürfen drei Jahre nicht überschreiten; gegen Ende des Zulassungszeitraums ist eine Überprüfung vorzunehmen, um festzustellen, ob ausreichende Fortschritte erzielt wurden.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Abweichung nochmals zuzulassen, so unterrichtet er die Kommission von der Überprüfung sowie über die Gründe für

seine Entscheidung betreffend die zweite Zulassung. Diese zweite Zulassung einer Abweichung darf drei Jahre nicht überschreiten.

2. Jede gemäß Absatz 1 gewährte Abweichung enthält folgende Angaben:

- (a) Grund für die Abweichung;**
- (b) betreffender Parameter, frühere einschlägige Überwachungsergebnisse und für die Abweichung vorgesehener höchstzulässiger Wert;**
- (c) geografisches Gebiet, gelieferte Wassermenge pro Tag, betroffene Bevölkerung und die Angabe, ob relevante Lebensmittelbetriebe betroffen wären oder nicht;**
- (d) geeignetes Überwachungsprogramm, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Überwachungshäufigkeit;**
- (e) Zusammenfassung des Plans für die notwendigen Abhilfemaßnahmen mit einem Zeitplan für die Arbeiten, einer Vorausschätzung der Kosten und Bestimmungen zur Überprüfung; und**
- (f) erforderliche Dauer der Abweichung.**

3. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass die Nichteinhaltung des Parameterwerts nicht schwerwiegend ist und dass die gemäß Artikel 12 Absatz 2 getroffenen Abhilfemaßnahmen ermöglichen, das Problem innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen zu beseitigen, müssen die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Angaben nicht in der Ausnahmegenehmigung festgehalten werden.

In diesem Fall legen die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen lediglich den höchstzulässigen Wert für den betreffenden Parameter sowie die zur Beseitigung des Problems eingeräumte Frist in der Ausnahmegenehmigung fest.

4. Die Inanspruchnahme von Absatz 3 ist nicht mehr möglich, wenn ein Parameterwert für eine bestimmte Wasserversorgung während der vorangegangenen zwölf Monate über insgesamt mehr als 30 Tage nicht eingehalten worden ist.

5. Die Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel genannten Abweichungen in Anspruch nehmen, stellen sicher, dass die von der Abweichung betroffene Bevölkerung unverzüglich und angemessen über die Abweichung und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis gesetzt wird. Außerdem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass erforderlichenfalls bestimmte Bevölkerungsgruppen, für die die Abweichung ein besonderes Risiko bedeuten könnte, Ratschläge erhalten.

Diese Verpflichtungen gelten nicht für den in Absatz 3 genannten Fall, es sei denn, die zuständigen Behörden treffen eine anderweitige Entscheidung.

6. Mit Ausnahme der gewährten Abweichungen gemäß Absatz 3 informieren die Mitgliedstaaten die Kommission innerhalb einer Frist von zwei Monaten über jede gewährte Abweichung, die eine Verteilung von durchschnittlich über 1000 m³ pro Tag oder die Versorgung von über 5 000 Personen betrifft, und teilen der Kommission die Angaben aus Absatz 2 mit.

Dieser Artikel gilt nicht für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder anderen Behältnissen zum Verkauf angeboten wird.

Or. fr

Begründung

Das Streichen der Abweichungen könnte sich als kontraproduktiv auswirken, indem es die die Versorgungsunternehmen dazu anregt, Abhilfemaßnahmen statt Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um jegliche Überschreitung zu vermeiden. Ziel der Richtlinie ist es,

Präventionsmaßnahmen über die gesamte Versorgungskette umzusetzen und Verschmutzungsgefahren an der Quelle zu beseitigen. Die Versorgungsunternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, benötigen einen gewissen Spielraum, um diesen Ansatz umzusetzen. Gleichwohl geht es darum, den Rahmen für Abweichungen klarer abzustechen, indem sie auf maximal zwei begrenzt werden.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um den Zugang aller zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern und ihre Umsetzung in ihrem Hoheitsgebiet zu fördern, darunter **jede der** folgenden Maßnahmen:

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG **und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um den Zugang aller zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern und ihre Umsetzung in ihrem Hoheitsgebiet zu fördern, darunter **beispielsweise die** folgenden Maßnahmen:

Or. fr

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Identifizierung der **Menschen** ohne Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch und der Gründe hierfür (**wie Zugehörigkeit zu einer schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppe**), Prüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung dieses Zugangs und Information dieser Menschen über die Möglichkeiten des Anschlusses an das Verteilungsnetz oder über alternative Möglichkeiten für den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch;

Geänderter Text

(a) Identifizierung der **schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen** ohne Zugang **oder mit einem beschränkten Zugang** zu Wasser für den menschlichen Gebrauch und der Gründe hierfür, Prüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung dieses Zugangs und Information dieser Menschen über die Möglichkeiten des Anschlusses an das Verteilungsnetz oder über alternative Möglichkeiten für den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch;

Begründung

Im Sinne des Datenschutzes erscheint die Identifizierung von Bevölkerungsgruppen anstelle von Personen angemessener.

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Installation und Instandhaltung von Anlagen in Gebäuden **und** im Freien für den freien Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch an öffentlichen Orten;

Geänderter Text

(b) Installation und Instandhaltung von Anlagen in Gebäuden **oder** im Freien für den freien Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch an öffentlichen Orten. **Bei diesen Maßnahmen werden spezifische örtliche Gegebenheiten wie das Klima berücksichtigt;**

Or. fr

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe iii**

Vorschlag der Kommission

iii) Förderung der kostenlosen Bereitstellung solchen Wassers in Restaurants, Kantinen **und** im Rahmen von Verpflegungsdienstleistungen.

Geänderter Text

iii) Förderung der kostenlosen Bereitstellung solchen Wassers **für Kunden** in Restaurants, Kantinen **oder** im Rahmen von Verpflegungsdienstleistungen.

Or. fr

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 Buchstabe a zusammengetragenen Informationen treffen die Mitgliedstaaten alle **erforderlichen** Maßnahmen, um schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu sichern.

Geänderter Text

Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 Buchstabe a zusammengetragenen Informationen treffen die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen, **die sie als erforderlich erachten**, um schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu sichern.

Or. fr

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Liegen Verpflichtungen der lokalen Behörden gemäß diesem Artikel vor, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese sich vereinbaren lassen:

- i) mit den Ressourcen des betreffenden Verteilungsnetzes;**
- ii) mit der Größe des Netzes;**
- iii) mit der Art der Herausforderung.**

Or. fr

Begründung

Die Bereitstellung von Trinkwasser über Außenanlagen ist in bestimmten Regionen mit rauem Klima nicht ganzjährig möglich. Dies ist der Fall in Berg- oder Polarregionen, wo die Wasseranlagen im Freien unter einer bestimmten Temperatur nicht gewartet werden können. Außerdem sollte diese Vorschrift keine unverhältnismäßigen Kosten für die lokalen Behörden verursachen, insbesondere im Fall des starken Zustroms von Menschen oder von vorübergehend angesiedelten Menschen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen gemäß Anhang IV angemessene und aktuelle Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch online abrufen können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen gemäß Anhang IV ***unter Achtung des Datenschutzgrundsatzes*** angemessene und aktuelle Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch online abrufen können.

Or. fr

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) Informationen über die Kostenstruktur des Tarifs/m³ für Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich fixer und variabler Kosten, ***wobei zumindest die Kosten der folgenden Maßnahmen aufzuschlüsseln sind:***

Geänderter Text

(a) Informationen über ***die Verwaltung***, die Kostenstruktur des Tarifs/m³ für Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich fixer und variabler Kosten:

Or. fr

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Maßnahmen der Versorgungsunternehmen zum Zwecke der Gefahrenbewertung gemäß Artikel 8 Absatz 5;

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) *Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch;* *entfällt*

Or. fr

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) *Abwassersammlung und -behandlung;* *entfällt*

Or. fr

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iv) *Maßnahmen gemäß Artikel 13, soweit diese von Versorgungsunternehmen durchgeführt wurden;* *entfällt*

Or. fr

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Informationen über die Wasserqualität;

Or. fr

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) den Preis *von Wasser* für den menschlichen Gebrauch pro **Liter und** Kubikmeter;

(b) den Preis *der Wasserversorgung* für den menschlichen Gebrauch pro Kubikmeter **und den berechneten Preis bezogen auf einen Liter Wasser;**

Or. fr

Begründung

Der Vorschlag beinhaltet keine grundlegende Änderung, ermöglicht es aber hervorzuheben, dass die Kosten des Wassers, die dem Verbraucher in Rechnung gestellt werden, hauptsächlich durch die Wasserversorgung (Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung) und weniger durch die eigentliche Ressource verursacht werden.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1– Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) mindestens einmal jährlich oder für jeden Abrechnungszeitraum: die vom Haushalt verbrauchte Wassermenge und die jährlichen Konsumtrends;

(c) mindestens einmal jährlich oder für jeden Abrechnungszeitraum: die vom Haushalt verbrauchte Wassermenge und die jährlichen Konsumtrends **des Haushalts;**

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1– Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Vergleiche des jährlichen Wasserverbrauchs des Haushalts mit dem Durchschnittsverbrauch eines Haushalts **derselben Kategorie**;

Geänderter Text

(d) Vergleiche des jährlichen Wasserverbrauchs des Haushalts mit dem Durchschnittsverbrauch eines Haushalts;

Or. fr

Geänderter Text 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1– Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) einen jährlich zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über Vorfälle mit Auswirkungen auf das Trinkwasser, die ungeachtet etwaiger Überschreitungen der Parameterwerte **eine potenzielle Gefahr** für die menschliche Gesundheit darstellten, länger als zehn aufeinanderfolgende Tage andauerten und mindestens 1000 Personen betrafen, einschließlich der Ursachen dieser Vorfälle und der gemäß Artikel 12 getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Geänderter Text

(d) einen jährlich zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über Vorfälle mit Auswirkungen auf das Trinkwasser, die ungeachtet etwaiger Überschreitungen der Parameterwerte **ein potenzielles Risiko** für die menschliche Gesundheit darstellten, länger als zehn aufeinanderfolgende Tage andauerten und mindestens 1000 Personen betrafen, einschließlich der Ursachen dieser Vorfälle und der gemäß Artikel 12 getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Or. fr

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **10a Absatz 2, Artikel 11 Absatz 5a Unterabsatz 3 und Artikel 18 Absatz 2** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Or. fr

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Abweichungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der Richtlinie 98/83/EG zugelassen wurden und am [äußerster Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] noch gelten, bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig. **Sie können nicht weiter verlängert werden.**

Geänderter Text

2. Abweichungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der Richtlinie 98/83/EG zugelassen wurden und am [äußerster Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] noch gelten, bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig.

Or. fr

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil A – Absatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abgefüllte Wässer sind vom Anwendungsbereich des Anhangs I Teil A ausgenommen.

Or. fr

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil A – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Parameter	Parameterwert	Parameter
<i>Sporen von Clostridium perfringens</i>	<i>0</i>	<i>Anzahl/100 ml</i>
<i>Coliforme Bakterien</i>	<i>0</i>	<i>Anzahl/100 ml</i>
Enterokokken	0	Anzahl/100 ml
Escherichia coli (E. coli)	0	Anzahl/100 ml
<i>Heterotrophe Keimzahlen (HPC) 22 •</i>	<i>Ohne anormale Veränderung</i>	
<i>Somatische Coliphagen</i>	<i>0</i>	<i>Anzahl/100 ml</i>
<i>Trübung</i>	<i>< 1</i>	<i>NTU</i>

Geänderter Text

Parameter	Parameterwert	Parameter
Enterokokken	0	Anzahl/100 ml
Escherichia coli (E. coli)	0	Anzahl/100 ml

Or. fr

Begründung

Gemäß den Empfehlungen der WHO sind die in Anhang I Teil A gestrichenen Parameter relevante Indikatoren für die Wirksamkeit des Verfahrens. Sie werden daher in Anhang I Teil Ba zu den Indikatorparametern wieder hinzugefügt.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil B – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Chemische Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
-----------	---------------	---------	-------------

Acrylamid	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Antimon	5,0	µg/l	
Arsen	10	µg/l	
Benzol	1,0	µg/l	
Benzo(a)pyren	0,010	µg/l	
<i>β-Östradiol (50-28-2)</i>	<i>0,001</i>	<i>µg/l</i>	
<i>Bisphenol A</i>	<i>0,01</i>	<i>µg/l</i>	
Bor	1,0	mg/l	
Bromat	10	µg/l	
Cadmium	5,0	µg/l	
Chlorat	0,25	mg/l	
Chlorit	0,25	mg/l	
Chrom	25	µg/l	Der Wert ist spätestens zum [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Chrom 50 µg/l.
Kupfer	2,0	mg/l	
Cyanid	50	µg/l	
1,2-Dichlorethan	3,0	µg/l	
Epichlorhydrin	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Fluorid	1,5	mg/l	

Halogenessigsäuren (HAA)	80	µg/l	Summe der folgenden neun repräsentativen Stoffe: Monochlor-, Dichlor- und Trichloressigsäure, Mono- und Dibromessigsäure, Bromochloressigsäure, Bromdichloressigsäure, Dibromchloressigsäure und Tribromessigsäure.
Blei	5	µg/l	Der Wert ist spätestens zum [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Blei 10 µg/l.
Quecksilber	1,0	µg/l	
Microcystin-LR	1,0	µg/l	
Nickel	20	µg/l	
Nitrat	50	mg/l	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[Nitrat]/50 + [Nitrit]/3 \leq 1$ [(die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO ₃) und für Nitrit (NO ₂)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am Ausgang der Wasserwerke eingehalten werden.
Nitrit	0,50	mg/l	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[Nitrat]/50 + [Nitrit]/3 \leq 1$ [(die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO ₃) und für Nitrit (NO ₂)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am Ausgang der Wasserwerke eingehalten werden.
Nonylphenol	0,3	µg/l	
Pestizide	0,10	µg/l	„Pestizide“ bedeutet: organische Insektizide,

			organische Herbizide, organische Fungizide, organische Nematizide, organische Akarizide, organische Algizide, organische Rodentizide, organische Schleimbekämpfungsmittel, verwandte Produkte (u. a. Wachstumsregulatoren) und die entsprechenden Metaboliten im Sinne des Artikels 3 Absatz 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ¹ . Der Parameterwert gilt jeweils für die einzelnen Pestizide. Für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd ist der Parameterwert 0,030 µg/l.
Pestizide insgesamt	0,50	µg/l	„Pestizide insgesamt“ bezeichnet die Summe aller einzelnen, bei dem Kontrollverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide im Sinne der vorstehenden Zeile.
PFAS	0,10	µg/l	„PFAS“ bezeichnet die einzelnen Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (chemische Formel: C_nF_{2n+1}-R).
PFAS insgesamt	0,50	µg/l	„PFAS insgesamt“ bezeichnet die Summe der Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (chemische Formel: C_nF_{2n+1}-R).
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,10	µg/l	Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten

			Verbindungen: Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylen und Inden(1,2,3-cd)pyren.
Selen	10	µg/l	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10	µg/l	Summe der Konzentrationen der spezifizierten Parameter
Trihalomethane insgesamt	100	µg/l	Die Mitgliedstaaten streben nach Möglichkeit einen niedrigeren Wert an, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen. Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten Verbindungen: Chloroform, Bromoform, Dibromchlormethan, Bromdichlormethan.
Uran	30	µg/l	
Vinylchlorid	0,50	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Geänderter Text

Chemische Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Acrylamid	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration

			im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Antimon	20	µg/l	
Arsen	10	µg/l	
Benzol	1,0	µg/l	
Benzo(a)pyren	0,010	µg/l	
Bor	2,4	mg/l	
Bromat	10	µg/l	
Cadmium	5,0	µg/l	
Chlorat	0,7	mg/l	<i>Gemäß den Empfehlungen der WHO streben die Mitgliedstaaten einen jährlichen Durchschnittswert unter 0,35 mg/l an, ohne jedoch die Desinfektion des Wassers zu beeinträchtigen.</i>
Chlorit	0,7	mg/l	
Chrom	25	µg/l	Der Wert ist spätestens zum [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Chrom 50 µg/l.
Kupfer	2,0	mg/l	
Cyanid	50	µg/l	
1,2-Dichlorethan	3,0	µg/l	
Epichlorhydrin	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Fluorid	1,5	mg/l	

Blei	10	µg/l	
Quecksilber	1,0	µg/l	
Microcystin-LR	1,0	µg/l	
Nickel	20	µg/l	
Nitrat	50	mg/l	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[\text{Nitrat}]/50 + [\text{Nitrit}]/3 \leq 1$ [(die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO ₃) und für Nitrit (NO ₂)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am Ausgang der Wasserwerke eingehalten werden.
Nitrit	0,50	mg/l	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[\text{Nitrat}]/50 + [\text{Nitrit}]/3 \leq 1$ (die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO ₃) und für Nitrit (NO ₂)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am Ausgang der Wasserwerke eingehalten werden.
Pestizide	0,10	µg/l	„Pestizide“ bedeutet: organische Insektizide, organische Herbizide, organische Fungizide, organische Nematizide, organische Akarizide, organische Algizide, organische Rodentizide, organische Schleimbekämpfungsmittel, verwandte Produkte (u. a. Wachstumsregulatoren) und die entsprechenden Metaboliten im Sinne des Artikels 3 Absatz 32 der

Verordnung (EG)
Nr. 1107/2009¹.

Der Parameterwert gilt
jeweils für die einzelnen
Pestizide.

Für Aldrin, Dieldrin,
Heptachlor und
Heptachlorepoxyd ist der
Parameterwert 0,030 µg/l.

Pestizide insgesamt	0,50	µg/l	„Pestizide insgesamt“ bezeichnet die Summe aller einzelnen, bei dem Kontrollverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide im Sinne der vorstehenden Zeile.
<i>PFOS</i>	<i>0,18</i>	µg/l	
<i>PFOA</i>	<i>0,07</i>	µg/l	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,10	µg/l	Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten Verbindungen: Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(ghi)perylen und Inden(1,2,3-cd)pyren.
Selen	30	µg/l	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10	µg/l	Summe der Konzentrationen der spezifizierten Parameter
Trihalomethane insgesamt	100	µg/l	Die Mitgliedstaaten streben nach Möglichkeit einen niedrigeren Wert an, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen. Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten Verbindungen: Chloroform, Bromoform, Dibromchlormethan, Bromdichlormethan.
Uran	30	µg/l	

Vinylchlorid	0,50	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
--------------	------	------	---

¹. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Or. fr

Begründung

Für Antimon, Bor, Chlorat, Chlorit und Selen: Der Wert wird gemäß den Empfehlungen der WHO festgesetzt. Für Halogenessigsäuren (HAA): Gemäß den Empfehlungen der WHO wird dieser Parameter als relevanter Indikator für die Wirksamkeit des Verfahrens angesehen. Er wird in Anhang I Teil B a zu den Indikatorparametern hinzugefügt.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil B a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Indikatorparameter

<i>Parameter</i>	<i>Parameterwert</i>	<i>Einheit</i>	<i>Anmerkungen</i>
<i>Aluminium</i>	<i>200</i>	<i>µg/l</i>	
<i>Ammonium</i>	<i>0,50</i>	<i>mg/l</i>	
<i>Chlorid</i>	<i>250</i>	<i>mg/l</i>	<i>Anm. 1</i>
<i>Clostridium perfringens einschließlich Sporen</i>	<i>0</i>	<i>Anzahl/100 ml</i>	<i>Anm. 2</i>

<i>Farbe</i>	<i>Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung</i>		
<i>Leitfähigkeit</i>	2 500	$\mu\text{S cm}^{-1}$ bei 20 °C	<i>Anm. 1</i>
<i>Wasserstoffionen-Konzentration</i>	$\geq 6,5$ und $\leq 9,5$	pH-Einheiten	<i>Anm. 1 und 3</i>
<i>Eisen</i>	200	$\mu\text{g/l}$	
<i>Mangan</i>	50	$\mu\text{g/l}$	
<i>Geruch</i>	<i>Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung</i>		
<i>Sulfat</i>	250	mg/l	<i>Anm. 1</i>
<i>Natrium</i>	200	mg/l	
<i>Geschmack</i>	<i>Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung</i>		
<i>Koloniezahl bei 22 °C</i>	<i>Ohne anormale Veränderung</i>		
<i>Coliforme Bakterien</i>	0	Anzahl/100 ml	
<i>Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)</i>	<i>Ohne anormale Veränderung</i>		
<i>Trübung</i>	<i>Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung</i>		

Anmerkung 1:

Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken.

Anmerkung 2:

Dieser Parameter braucht nur bestimmt zu werden, wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird. Wird dieser Parameterwert nicht eingehalten, so stellt der betreffende Mitgliedstaat Nachforschungen im Versorgungssystem an, um sicherzustellen, dass keine potenzielle Gefährdung der

menschlichen Gesundheit aufgrund eines Auftretens krankheitserregender Mikroorganismen, z. B. Cryptosporidium, besteht.

Anmerkung 3:

Für in Flaschen oder Behältnissen abgefülltes Wasser kann der Mindestwert auf 4,5 pH-Einheiten herabgesetzt werden.

Für in Flaschen oder Behältnissen abgefülltes Wasser, das von Natur aus kohlendioxidhaltig ist oder das mit Kohlensäure versetzt wurde, kann der Mindestwert niedriger sein.

Or. fr

Begründung

Diese Parameter haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, sind jedoch wichtige Indikatoren für das Funktionieren von Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Wasser sowie für die Wasserqualität. Diese Parameter können Aufschluss über Störungen bei der Wasseraufbereitung und somit über Qualitätsmängel von Wasser für den menschlichen Gebrauch geben.

Änderungsantrag 106

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil C**

Vorschlag der Kommission

Für die Risikobewertung von Hausinstallationen relevante Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Legionella	< 1000	Anzahl/l	<i>Wird der Parameterwert von < 1000/l für Legionella nicht eingehalten, erfolgt eine erneute Probenahme für Legionella pneumophila. Bei Abwesenheit von Legionella pneumophila beträgt der Parameterwert für Legionella</i>

Blei	5	µg/l	< 10 000/l. Der Wert ist spätestens zum ... [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Blei 10 µg/l.
------	---	------	---

Geänderter Text

Für die Risikobewertung von Hausinstallationen relevante Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Legionella pneumophila	< 1000	Anzahl/l	
Legionella	< 10 000	Anzahl/l	Bei Abwesenheit von Legionella pneumophila, deren Parameterwert < 1000/l beträgt, beträgt der Parameterwert für Legionella < 10 000/l.
Blei	10	µg/l	

Or. en

Begründung

Gemäß den Schlussfolgerungen der WHO und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) ist die Spezies Legionella pneumophila für 95 % der Legionärskrankheiten verantwortlich. Angesichts dessen, dass es mindestens 58 verschiedene Spezies von Legionella-Bakterien gibt, scheint es angemessen, zunächst Tests bei der gefährlichsten und für die öffentliche Gesundheit relevantesten Spezies durchzuführen, bevor andere Legionella-Spezies untersucht werden. Laut Experten könnten die Ergebnisse dadurch mehrere Tage im Voraus erlangt werden.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Liste der unter Beobachtung gestellten Parameter

Gemäß Artikel 11 Absatz 5a der vorliegenden Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die in Tabelle 1 dieses Anhangs aufgeführten, unter Beobachtung gestellten Stoffe einer regelmäßigen Überwachung unterzogen werden.

Tabelle 1 – Unter Beobachtung gestellte Stoffe

Stoffe mit endokriner Wirkung (insbesondere Nonylphenol, β -Östradiol (50-28-2) und Bisphenol A)

Or. en

Begründung

Im Sinne des Vorsorgeprinzips und in Anlehnung an die durch die Richtlinie 2013/39/EU eingeführte Beobachtungsliste sollten bestimmte Stoffe unter Beobachtung gestellt werden, bis aussagekräftigere wissenschaftliche Daten vorliegen. Den Schlussfolgerungen der WHO zufolge kann für die drei in Tabelle 1 aufgeführten „Stoffe mit endokriner Wirkung“ nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen kein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit festgestellt werden. Dennoch sollten diese Stoffe aufgrund ihres Risikos für die Umwelt unter Beobachtung gestellt werden, bis neue wissenschaftliche Daten vorliegen.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Teil B – Nummer 2 – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Tabelle 1

Mindesthäufigkeit der Probenahme und Analyse für die Überwachung der Einhaltung	
Menge (in m ³) des in einem	Mindestanzahl Proben pro Jahr
Versorgungsgebiet pro Tag	
abgegebenen oder produzierten	
Wassers	

	≤ 100	10a
> 100	≤ 1 000	10a
> 1 000	≤ 10 000	50b
> 10 000	≤ 100 000	365
	> 100 000	365

Geänderter Text

Tabelle 1

Mindesthäufigkeit der Probenahme und Analyse für die Überwachung der Einhaltung

Menge (in m ³) des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers		Mindestanzahl Proben pro Jahr – Schlüsselparameter <i>r</i>	Mindestanzahl Proben pro Jahr – Alle Parameter, die keine Schlüsselparameter sind
	≤ 100	6	1
> 100	≤ 1 000	12	2
> 1 000	≤ 5 000	24^b	4
> 5 000	≤ 10 000	52^b	4
> 10 000	≤ 50 000	104	6
> 50 000	≤ 100 000	208^b	6
	> 100 000	365	12

Or. en

Begründung

Durch die Hinzufügung neuer Parameter und die Erhöhung der Probenahmehäufigkeit würden für die Versorgungsunternehmen unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen, die in der Folgenabschätzung nicht ausreichend berücksichtigt zu sein scheinen. Unbeschadet der Anforderungen in Bezug auf die Wasserqualität und den Schutz der öffentlichen Gesundheit wird vorgeschlagen, die Kategorien der Versorgungsgebiete und die Probenahmehäufigkeiten anzupassen. Dabei sollte hinsichtlich der Schlüsselparameter weiterhin ein strenger Ansatz verfolgt werden, wohingegen die Konzentration der Parameter, die keine Schlüsselparameter sind, keine tägliche Überwachung rechtfertigt.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil B – Nummer 1 – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Tabelle 1

Mindestverfahrenskennwert „Messunsicherheit“

Parameter	Messunsicherheit (siehe Anmerkung 1) % des Parameterwerts	Anmerkungen
Acrylamid	30	
Antimon	40	
Arsen	30	
Benzo(a)pyren	50	Siehe Anmerkung 2
Benzol	40	
<i>β-Östradiol (50-28-2)</i>	50	
<i>Bisphenol A</i>	50	
Bor	25	
Bromat	40	
Cadmium	25	
Chlorat	30	
Chlorit	30	
Chrom	30	
Kupfer	25	
Cyanid	30	Siehe Anmerkung 3
1,2-Dichlorethan	40	
Epichlorhydrin	30	
Fluorid	20	
Halogenessigsäuren (HAA)	50	
Blei	25	
Quecksilber	30	
Microcystin-LR	30	
Nickel	25	
Nitrat	15	
Nitrit	20	
<i>Nonylphenol</i>	50	

Pestizide	30	Siehe Anmerkung 4
PFAS	50	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	30	Siehe Anmerkung 5
Selen	40	
Tetrachlorethen	30	Siehe Anmerkung 6
Trichlorethen	40	Siehe Anmerkung 6
Trihalomethane — insgesamt	40	Siehe Anmerkung 5
Uran	30	
Vinylchlorid	50	

Geänderter Text

Tabelle 1

Mindestverfahrenskennwert „Messunsicherheit“

Parameter	Messunsicherheit (siehe Anmerkung 1) % des Parameterwerts	Anmerkungen
Acrylamid	30	
Antimon	40	
Arsen	30	
Benzo(a)pyren	50	Siehe Anmerkung 2
Benzol	40	
Bor	25	
Bromat	40	
Cadmium	25	
Chlorat	30	
Chlorit	30	
Chrom	30	
Kupfer	25	
Cyanid	30	Siehe Anmerkung 3
1,2-Dichlorethan	40	
Epichlorhydrin	30	
Fluorid	20	
Halogenessigsäuren	50	

(HAA)		
Blei	25	
Quecksilber	30	
Microcystin-LR	30	
Nickel	25	
Nitrat	15	
Nitrit	20	
Pestizide	30	Siehe Anmerkung 4
PFOA	50	
PFOS	50	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	30	Siehe Anmerkung 5
Selen	40	
Tetrachlorethen	30	Siehe Anmerkung 6
Trichlorethen	40	Siehe Anmerkung 6
Trihalomethane — insgesamt	40	Siehe Anmerkung 5
Uran	30	
Vinylchlorid	50	

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) **die** jüngsten **das Interessengebiet der mit Wasser versorgten Person betreffenden** Überwachungsergebnisse für die in Anhang I Teile A und B aufgeführten Parameter, einschließlich Häufigkeit **und Ort der Probenahmestellen**, zusammen mit dem gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwert. Die Überwachungsergebnisse dürfen nicht älter

Geänderter Text

(2) **eine Zusammenfassung der** jüngsten Überwachungsergebnisse **der Versorgungsunternehmen** für die in Anhang I Teile A und B aufgeführten Parameter, einschließlich Häufigkeit, zusammen mit dem gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwert. Die Überwachungsergebnisse dürfen nicht älter sein als

sein als

Or. fr

Begründung

Um die Sicherheit der Wasserinfrastruktur zu schützen, sollten derartige Informationen nicht veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) neun Monate (mittlere Versorgungsunternehmen);

Or. fr

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) bei Überschreitung der gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte Informationen über die potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie die entsprechende Gesundheits- und Verbrauchsempfehlung bzw. ein Hyperlink mit diesen Informationen;

(3) bei Überschreitung der gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte Informationen über die – ***gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 3 bestimmte*** – potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie die entsprechende Gesundheits- und Verbrauchsempfehlung bzw. ein Hyperlink mit diesen Informationen;

Or. fr

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 5

(5) **Informationen über die folgenden Indikatorparameter und die zugehörigen Parameterwerte:** **entfällt**

(a) **Färbung;**

(b) **ph**
(Wasserstoffionenkonzentration);

(c) **Leitfähigkeit;**

(d) **Eisen;**

(e) **Mangan;**

(f) **Geruch;**

(g) **Geschmack;**

(h) **Härte:**

(i) **Mineralien, in Wasser gelöste Anionen/Kationen:**

— **Borat BO_3^-**

— **Carbonat CO_3^{2-}**

— **Chlorid Cl^-**

— **Fluorid F^-**

— **Wasserstoffcarbonat HCO_3^-**

— **Nitrat NO_3^-**

— **Nitrit NO_2^-**

— **Phosphat PO_4^{3-}**

— **Silicat SiO_2**

— **Sulfat SO_4^{2-}**

— **Sulfid S_2^-**

— **Aluminium Al**

— **Ammonium NH_4^+**

— **Calcium Ca**

— **Magnesium Mg**

— **Kalium K**

— **Natrium Na**

Diese Parameterwerte und andere nicht ionisierte Verbindungen und

Spurenelemente können mit einem Referenzwert und/oder einer Erläuterung angezeigt werden;

Or. fr

Begründung

Diese Parameter werden in Anhang I in den Teil zu den Indikatorparametern verschoben.

Änderungsantrag 114

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) die Gesamtleistung des Wassersystems gemessen an seiner Effizienz, einschließlich Leckagewerte **und *Energieverbrauch*** je Kubikmeter geliefertem Wasser;

Geänderter Text

(a) die Gesamtleistung des Wassersystems gemessen an seiner Effizienz, einschließlich Leckagewerte je Kubikmeter geliefertem Wasser;

Or. fr

Begründung

Wenngleich dieser Indikator von Interesse mit Blick auf die Energieeffizienz ist, scheint er außerhalb des Anwendungsbereichs der vorliegenden Richtlinie zu liegen. Darüber hinaus ermöglicht er keinen aussagekräftigen Vergleich zwischen den verschiedenen Versorgungsunternehmen, die jeweils unterschiedlichen lokalen Hindernissen und Einschränkungen unterliegen.

Änderungsantrag 115

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) die Verwaltung **und *Leitung des Versorgungsunternehmens, einschließlich der Zusammensetzung seines Leitungsorgans***;

Geänderter Text

(b) die Verwaltung ***der Wasserversorgung durch das Versorgungsunternehmen***;

Or. fr

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die **Kostenstruktur der den Verbrauchern** je Kubikmeter Wasser **in Rechnung gestellten Gebühr**, einschließlich **fixer und variabler Kosten, die mindestens aufgeschlüsselt sind nach Kosten im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch je Kubikmeter geliefertem Wasser, mit** Maßnahmen der Versorgungsunternehmen für die Zwecke der Gefahrenbewertung gemäß Artikel 8 Absatz 4, mit der Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch **und mit der Sammlung und Aufbereitung von Abwasser** sowie Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Zwecke des Artikels 13, sofern die Versorgungsunternehmen solche Maßnahmen ergriffen haben;

Geänderter Text

(d) die **Tarifstruktur** je Kubikmeter Wasser, einschließlich **der** Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Versorgungsunternehmen für die Zwecke der Gefahrenbewertung gemäß Artikel 8 Absatz 4, mit der Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Zwecke des Artikels 13, sofern die Versorgungsunternehmen solche Maßnahmen ergriffen haben;

Or. fr

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) den Betrag der Investitionen, **der vom Versorgungsunternehmen als notwendig erachtet wird, um die finanzielle Tragfähigkeit der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen zu gewährleisten (einschließlich Instandhaltung der Infrastruktur) und der Betrag der tatsächlich erhaltenen oder amortisierten**

Geänderter Text

(e) den Betrag der **getätigten, laufenden und geplanten** Investitionen;

Investitionen;

Or. fr

BEGRÜNDUNG

Der Zugang zu hochwertigem Trinkwasser stellt für die Bürger Europas nach wie vor ein wichtiges Thema dar, das Auswirkungen auf ihren Alltag, ihre Gesundheit und ihre Aktivitäten hat. Die Trinkwasserrichtlinie bildet eine der Säulen der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Wasserpolitik. Die Richtlinie wurde Ende der 80er-Jahre eingeführt und stellt heute in mehr als 99 % der Fälle die Versorgung mit hochwertigem Wasser innerhalb der Union sicher. Allerdings ist die Richtlinie 98/83/EG seit 20 Jahren in Kraft und wurde seither keiner größeren Neufassung unterzogen. Das Ziel dieser Überarbeitung besteht daher darin, die Qualitätsnormen für Trinkwasser mit den neuesten wissenschaftlichen Daten in Einklang zu bringen und den Rechtsrahmen anzupassen, um neuen Herausforderungen wie dem Klimawandel und dem Übergang zur Kreislaufwirtschaft besser gerecht zu werden.

Im Rahmen ihrer REFIT-Überprüfung ermittelte die Europäische Kommission vier Bereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht: die Parameterliste, die Anwendung des risikobasierten Ansatzes, die Verbesserung der Transparenz und des Zugangs der Verbraucher zu Informationen über das von ihnen verbrauchte Wasser und schließlich Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen. Der Berichterstatter unterstützt diese vorrangigen Ziele uneingeschränkt und schlägt eine Reihe von Änderungen vor, die im Folgenden zusammengefasst sind.

Aktualisierung der Parameter zur Trinkwasserqualität

Die in Anhang I aufgeführten Qualitätsparameter bilden den Eckpfeiler dieser Richtlinie. Sie geben das Ambitionsniveau, mit dem das eigentliche Ziel des Textes erreicht werden soll: der Verbesserung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Seit 1998 wurden die Parameter keiner umfassenden Überarbeitung mehr unterzogen, weshalb sich das europäische Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veranlasst sah, Empfehlungen für die Aktualisierung der Parameterliste und Parameterwerte der Richtlinie 98/83/EG auszusprechen. Der Berichterstatter befürwortet zwar den Ansatz der Kommission, in dem ein Großteil der Empfehlungen der WHO zur Aktualisierung der Parameterliste aufgegriffen wird, lehnt jedoch die Vorschläge ab, nach denen im Sinne des Vorsorgeprinzips ein strengerer Rahmen für mehrere Parameter eingeführt werden soll. Basierend auf neuesten und umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnissen bieten die Empfehlungen der WHO zum Wasser für den menschlichen Gebrauch die notwendigen Garantien für die menschliche Gesundheit. Die Verschärfung bestimmter Parameterwerte ohne einen entsprechenden breiten wissenschaftlichen Konsens brächte jedoch erhebliche Kosten für sämtliche für das Trinkwasser zuständigen Akteure mit sich, angefangen bei den Versorgungsunternehmen, die eine zusätzliche Aufbereitung vornehmen müssten. Die Einführung von Werten für neue Parameter, wie von der Kommission vorgeschlagen, (z. B. Stoffe mit endokriner Wirkung, Mikroplastik) wirft wiederum Fragen in zweierlei Hinsicht auf. Zum einen basieren diese Werte auf ökologischen Kriterien, weshalb Zweifel dahin gehend bestehen, ob sie auch auf einen Text über die menschliche Gesundheit anwendbar sind. Dies trifft auf Stoffe mit endokriner Wirkung zu. Zum anderen befindet sich die Forschung im Bereich Mikroplastik – trotz des zunehmenden Interesses für diesen Stoff – noch in einem frühen Stadium. Solange keine soliden Daten vorliegen und es keine wissenschaftlich anerkannte Analyseverfahren gibt, erachtet der Berichterstatter die Hinzufügung dieses Parameters nicht als wünschenswert. Gemäß dem Vorsorgeprinzip und in Anlehnung an die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

wird vorgeschlagen, eine Liste von „unter Beobachtung“ zu stellenden Parametern einzuführen. Dadurch sollen die wissenschaftlichen Kenntnisse verbessert und Vorkehrungen für den Umgang mit neu auftretenden Schadstoffen getroffen werden.

Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin für die Einhaltung der Wasserqualitätsnormen verantwortlich sein

Nach der Festlegung ehrgeiziger Qualitätsnormen stellt deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung der Ziele der vorliegenden Richtlinie dar. Da es sich um eine europäische Richtlinie handelt, vertritt der Berichterstatter im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Auffassung, dass die Verantwortung für die Anwendung dieser Mindestqualitätsanforderungen weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegen sollte. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten – insbesondere deren für Trinkwasser zuständige nationale Behörden – nach Ansicht des Berichterstatters dafür zuständig sein, im Falle einer Überschreitung der Parameterwerte die Risiken für die menschliche Gesundheit zu bewerten. Nicht jede Überschreitung stellt automatisch eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Dies hängt von der Art des jeweiligen Parameters (Schlüsselparameter oder nicht) und vom Ausmaß der Überschreitung ab.

Darüber hinaus vertritt der Berichterstatter die Ansicht, dass die Abweichungen zwar beibehalten, jedoch an den Kontext angepasst werden sollten. Gleichzeitig sollte eine raschere und effizientere Einhaltung durch die Mitgliedstaaten gefördert werden. Mit dieser Überarbeitung werden ehrgeizige Ziele verfolgt und ein neuer (risikobasierter) Ansatz eingeführt. Daher sollte den Mitgliedstaaten und den Versorgungsunternehmen eine gewisse Zeit für die Anpassung gewährt werden. Würde die Möglichkeit der Anwendung von Abweichungen abgeschafft, könnte dies kontraproduktiv wirken: Versorgungsunternehmen könnten sich veranlasst sehen, Maßnahmen zur Aufbereitung anstelle von Präventivmaßnahmen zu ergreifen. Dies entspräche nicht der Logik des risikobasierten Ansatzes.

Ausweitung des risikobasierten Ansatzes

Die Ausweitung des risikobasierten Ansatzes wurde von der Europäischen Kommission auf Grundlage der Empfehlungen der WHO vorgeschlagen und teilweise mit der Überarbeitung von 2015 nicht bindend eingeführt. Sie wird vom Berichterstatter uneingeschränkt befürwortet. Ziel dieser Ausweitung ist es, für eine bessere Bewirtschaftung der Ressource Wasser zu sorgen, um das Risiko von Verschmutzungen möglichst frühzeitig zu vermeiden und somit die Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch am Ende der Kette zu verhindern oder zu minimieren. Hierfür werden mehrere Anpassungen als notwendig erachtet.

Zunächst sollte die Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen für Wasser zuständigen Akteuren (Staat, zuständige Behörden, Versorgungsunternehmen, für die Verschmutzung oder das Verschmutzungsrisiko zuständige Akteure, Bürger) geklärt werden, insbesondere in den Artikeln 7 bis 10 des Änderungsentwurfs. Insofern sollte der risikobasierte Ansatz im Lichte des Grundsatzes der Subsidiarität, des Vorsorgeprinzips sowie des Verursacherprinzips angewendet werden.

Darüber hinaus sollte der Richtlinienentwurf besser auf die übrigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Wasserpolitik abgestimmt werden. Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes ist eng mit den Zielen und Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie (200/60/EG)

verknüpft, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung von Gefahren und potenziellen Verschmutzungsquellen. Im Rahmen der Gefahrenbewertung und des Risikomanagements im Zusammenhang mit Wasserkörpern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, sollte eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen werden, um für geeignete Synergien zwischen den beiden Richtlinien zu sorgen und Überschneidungen zu vermeiden.

Die Anwendung des risikobasierten Ansatzes sollte zudem in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und zu den Mitteln der Wasserversorgungsunternehmen stehen. Diese Logik bringt für die Arbeitsweise der Wasserversorgungsunternehmen erhebliche Veränderungen mit sich. So werden Investitionen in die Infrastruktur erforderlich, und neue Betriebskosten entstehen, die in der Folgenabschätzung der Kommission nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Beispiel hierfür sind die Kosten der Probenahme zur Überwachung der Wasserqualität. Der Berichterstatter schlägt daher eine Reihe von Anpassungsmaßnahmen für kleine und mittlere Versorgungsunternehmen vor, die über geringere Mittel verfügen.

Der Berichterstatter teilt zwar die Meinung, dass einige gesundheitliche Gefahren von Wasser für den menschlichen Gebrauch auf Inneninstallationen (in Gebäuden) zurückzuführen sind und neue Maßnahmen rechtfertigen, vertritt jedoch die Ansicht, dass das Vorhaben der Kommission nicht vollständig im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht. So scheinen insbesondere die Maßnahmen bezüglich der Risikobewertung in sämtlichen Inneninstallationen die Vorrechte der Mitgliedstaaten zu beschneiden.

Der Berichterstatter plädiert für einen ehrgeizigen Ansatz in prioritären Räumlichkeiten, in denen sich viele Personen befinden, oder sensiblen öffentlichen Einrichtungen (Verwaltungen, Schulen oder Gesundheitseinrichtungen usw.). Was die übrigen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie den Großteil der Inneninstallationen anbelangt, sollte nach Ansicht des Berichterstatters die Information der Verbraucher und Gebäudeeigentümer verbessert werden, um die zuständigen Akteure zu veranlassen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Harmonisierung der Materialien und Produkte, die mit Wasser in Berührung kommen

Mit den Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG über Anlagen und Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen, ist es nicht gelungen, Hindernisse auf dem Binnenmarkt zu beseitigen. Die gegenseitige Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten funktioniert nicht, was vor allem daran liegt, dass es keine Mindestanforderungen bezüglich der Hygiene derartiger Produkte und Materialien gibt. Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Abstimmung zwischen der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über Baumaterialien. Letztere erstreckt sich nicht auf alle Produkte und Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen, und ermöglicht es nicht, Mindestqualitätsanforderungen festzulegen. Diese stellen jedoch eine Grundvoraussetzung dar, um die gegenseitige Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten vollständig und uneingeschränkt zu verwirklichen. Ferner besteht weiterhin Ungewissheit im Hinblick auf den Umfang und Zeitplan des Mandats des Komitees für Normung (CEN).

Um diese Hindernisse zu beseitigen und die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Produkten und Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen, zu garantieren, befürwortet der Berichterstatter einen Ansatz, der auf Harmonisierung und der Festlegung von

Mindestqualitätsnormen beruht. Grundlage hierfür sollten die Erfahrungen und Fortschritte mehrerer Mitgliedstaaten in diesem Bereich bilden.

Zugang zu Wasser für alle

Dieser neue Artikel ist ein wichtiger Schritt und beruht auf dem Ziel eines allgemeinen und gerechten Zugangs zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle sowie auf der europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“. Der Berichterstatter unterstützt dieses Vorhaben und schlägt eine Reihe von Anpassungen vor, um die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. In erster Linie sollte das Ziel der Bestimmungen der Richtlinie nach Ansicht des Berichterstatters vorrangig darin bestehen, für einen Zugang zu hochwertigem und bezahlbarem Wasser für alle zu sorgen und somit überflüssige, aus gesundheitlicher Sicht nicht gerechtfertigte Maßnahmen zu verhindern, die die Wasserpreise für sämtliche Verbraucher erhöhen könnten.

Gemäß dem Grundsatz der Kostendeckung im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG, wonach das Prinzip „Wasser bezahlt Wasser“ gilt, vertritt der Berichterstatter ebenfalls die Ansicht, dass die Bestimmungen dieses Artikels keine unverhältnismäßigen Kosten für die lokalen Wasserbehörden mit sich bringen dürfen, die sich auf die Wasserrechnung des Verbrauchers auswirken würden. Dennoch sollte eine Reihe von Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten gefördert werden.

Transparenz und Informationen für die Verbraucher

Durch Transparenz der Informationen über die Wasserqualität und die Weitergabe dieser Informationen an die Verbraucher wird dafür gesorgt, dass die Akteure des Wassersektors alles tun, um ihren Verpflichtungen in diesem Bereich gerecht zu werden. Der Berichterstatter hält diese Informationen für erforderlich, sofern sie verständlich, relevant und für die Verbraucher leicht zugänglich sind. Darüber hinaus darf die Verbraucherinformation nicht dazu führen, dass das Vertrauen der Bürger in das Wasser für den menschlichen Gebrauch sinkt.

**ANHANG: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER
JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES
UND DER KOMMISSION**



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brussels,

OPINION

**FOR THE ATTENTION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT
THE COUNCIL
THE COMMISSION**

Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the quality of water intended for human consumption (recast)

COM(2017) 753 final of 1.2.2018 - 2017/0332 (COD)

Having regard to the Inter-institutional Agreement of 28 November 2001 on a more structured use of the recasting technique for legal acts, and in particular to point 9 thereof, the Consultative Working Party consisting of the respective legal services of the European Parliament, the Council and the Commission met on 19 March 2018 for the purpose of examining the aforementioned proposal submitted by the Commission.

At that meeting¹, an examination of the proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council recasting Council Directive 98/83/EC of 3 November 1998 on the quality of water intended for human consumption resulted in the Consultative Working Party's establishing, by common accord, that the following should have been marked with the grey-shaded type generally used for identifying substantive changes:

- the deletion of recital 18 of Directive 98/83/EC;
- the deletion of the first sentence of recital 26 of Directive 98/83/EC (*'Whereas it is important to prevent contaminated water causing a potential danger to human health'*);
- in Article 12(3), the replacement of the word '*or*' with the word '*and*';
- in Article 18(1), first subparagraph, the deletion of the final words '*under the procedure laid down in Article 189c of the Treaty*';
- in point 1(b) of Part A of Annex II, the replacement of the words '*to demonstrate that the obligations set out in Articles 4 and 5, and the parametric values laid down in Annex I, are being met*' with the words '*to demonstrate that the obligations set out in Article 4 and the*

¹ The Consultative Working Party worked on the basis of the English language version of the proposal, being the master-copy language version of the text under discussion.

parametric values set in accordance with Article 5 are being met;

- in point 2 of Part C of Annex II, the replacement of the words '*in point 2 of Part B*' with the words '*considered in the monitoring*';
- in point 3 of Part C of Annex II, the replacement of the words '*set out in point 2 of Part B*' with the words '*considered in the monitoring*';
- in the first paragraph of point 1 of Part B of Annex III, the deletion of the words '*and C*'.

In consequence, examination of the proposal has enabled the Consultative Working Party to conclude, without dissent, that the proposal does not comprise any substantive amendments other than those identified as such. The Working Party also concluded, as regards the codification of the unchanged provisions of the earlier act with those substantive amendments, that the proposal contains a straightforward codification of the existing legal text, without any change in its substance.

F. DREXLER
Jurisconsult

H. LEGAL
Jurisconsult

L. ROMERO REQUENA
Director General